



# Munich Business School

*MBS Outstanding Thesis*

## Bachelor's Thesis

**Hedge Accounting:  
Bilanzierung von FX-Termingeschäften  
bei Industrieunternehmen nach IFRS und HGB**

**Munich Business School Working Paper**

**2025-01**

**Amelie Schefold, BA**

E-Mail: Amelie.Schefold@munich-business-school.de

**Munich Business School Working Paper Series, ISSN 2367-3869**

This bachelor's thesis was submitted to Munich Business School in January 2025 and supervised by Prof. Dr. Eva Stumpfegger and Prof. Dr. Johannes Hofinger (both Munich Business School).

## Abstract

The paper aims to explore the practical suitability of hedge accounting under IFRS and HGB (German Commercial Code) for international industrial enterprises. It examines whether the standards effectively avoid adverse effects on periodic accounts arising from market value fluctuations of FX-forwards. Regarding hedged items the study focused on planned cashflows from anticipatory transactions and from contracted transactions (executory contracts) accounted for as cashflow hedge. After examination of the regulatory cashflow hedge accounting requirements, expert interviews were conducted to discuss the practical implications of these regulations.

In essence, HGB offers a straightforward off-balance-sheet approach, however lacked preciseness in the definition and handling of value components of FX-forwards. Thus, leaving room for interpretation. Moreover, when adjusting FX-forwards to changes in planned cashflows, particularly in case of early terminations, non-periodic effects on earnings cannot be avoided. IFRS in turn is precise, however more complex. Critics of IFRS revolve around value changes of FX-forwards resulting in a cashflow hedge reserve directly within equity, leading to equity volatility, thus contradicting the goal of hedge accounting. To eliminate identified weaknesses, this paper proposes to harmonize both standards and to implement additional balance sheet positions for anticipatory assets and liabilities. These balance sheet positions would allow to account for changes in present value of planned cashflows to compensate for changes in market value of effective FX-forwards. The congruent recognition in accounting would fully align with the targets of FX-management and hedge accounting.

Key words: currency transaction risk, hedge accounting, FX-forwards, anticipatory transactions, contracted transactions, cashflow hedge accounting

## Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis .....	6
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1 Einleitung.....	8
1.1 Problematik und Relevanz des Themas.....	9
1.2 Forschungsfrage und Zielsetzung der Arbeit .....	10
1.3 Aufbau der Arbeit .....	11
2 Literaturanalyse.....	12
2.1 Risikomanagement.....	12
2.1.1 Fremdwährungsrisiko.....	12
2.1.2 Hedging von Fremdwährungsrisiken in Industrieunternehmen .....	13
2.2 Derivative Finanzinstrumente.....	14
2.2.1 Bedingte Termingeschäfte .....	15
2.2.2 Unbedingte Termingeschäfte .....	15
2.2.2.1 Berechnung von Terminkursen für FX-Termingeschäfte .....	16
2.2.2.2 Bewertung von FX-Termingeschäften.....	18
2.3 Arten der Sicherungsbeziehung und Arten des Hedge Accountings .....	20
2.4 Hedge Accounting nach HGB und IFRS .....	21
2.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	21
2.4.2 Notwendigkeit eigener Hedge Accounting Abbildungsvorschriften .....	23
2.4.3 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting .....	25
2.4.3.1 Dokumentation und Designation .....	25
2.4.3.2 Grundgeschäfte .....	26
2.4.3.3 Sicherungsinstrumente .....	28
2.4.3.4 Effektivitätsbeurteilung.....	28
2.4.3.5 Effektivitätstsmessung.....	29
2.4.4 Bilanzielle Abbildung .....	32
2.4.4.1 Bilanzielle Abbildung der nicht designierten Wertkomponenten des Termingeschäfts.....	34
2.4.4.2 Buchungsbeispiele .....	35
2.4.5 Vorzeitige Beendigung und Anpassung einer Sicherungsbeziehung.....	39
3 Methodik .....	44
3.1 Auswahl der Unternehmen und Interviewpartner.....	44
3.2 Dokumentenanalyse.....	46
3.3 Experteninterviews .....	47
4 Ergebnisse und Diskussion .....	50
4.1 Dokumentation und Designation .....	51

4.2 Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente.....	52
4.3 Effektivitätsbeurteilung.....	52
4.4 Effektivitätsmessung.....	53
4.5 Bilanzielle Abbildung .....	55
4.6 Vorzeitige Beendigung und Anpassung einer Sicherungsbeziehung.....	57
5 Fazit .....	61
5.1 Beantwortung der Forschungsfrage .....	61
5.2 Handlungsempfehlung .....	63
5.3 Limitationen und Zukunftsausblick .....	67
Literaturverzeichnis .....	69
Anhang 1 Experteninterviews.....	73
Anhang 1.1 Gesprächsleitfäden .....	73
Anhang 1.2 Transkripts.....	81
Anhang 2 Mathematischer Beweis .....	90
Eidesstattliche Erklärung.....	91

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Hedge Waage .....	14
Abb. 2: Arten der Sicherungsbeziehungen.....	20
Abb. 3: Arten des Hedge Accountings.....	21

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Berechnung Terminkurs .....	18
Tab. 2: Bewertung eines FX-Termingeschäfts .....	19
Tab. 3: Berechnung der Barwertveränderung zum Bilanzstichtag .....	30
Tab. 4: Buchungsbeispiel gemäß IFRS - Version 1 .....	36
Tab. 5: Buchungsbeispiel gemäß IFRS - Version 2 .....	38
Tab. 6: Buchungsbeispiel IFRS und HGB nach Handlungsempfehlung .....	66

## Abkürzungsverzeichnis

AK	Anschaffungskosten
aP	antizipative Passiva
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DF	Diskontierungsfaktor
DTG	Devisentermingeschäft
FX	Foreign Exchange
FBS	Fremdwährungsbasis-Spread
GJ	Geschäftsjahr
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
OTC	Over-the-Counter
OCI	Other Comprehensive Income
p.a	Per Anno (pro Jahr)
sbA/sbE	Sonstiger betrieblicher Aufwand/ Sonstiger betrieblicher Ertrag
SGD	Singapur-Dollar
VLL	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
WTO	World Trade Organization

## 1 Einleitung

Die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft haben zu einer kontinuierlichen Zunahme des grenzüberschreitenden Handels geführt (Priermeier, 2005, S. 171). Eine Statistik der Bundeszentrale für politische Bildung basierend auf Werten der World Trade Organization (WTO) zeigt, dass der weltweite Warenexport zwischen 1960 bis 2022 um knapp 2.000% gestiegen ist und dieser am Weltbruttoinlandsprodukt (BIP) ein Viertel ausmacht (2023). Für deutsche Industrieunternehmen gewinnt der internationale Handel gleichermaßen an Bedeutung. Allein im April 2024 wurden Waren im Wert von 136,5 Milliarden Euro aus Deutschland exportiert, wodurch der Wert gegenüber dem Vormonat um 1,6% gestiegen ist (Statistisches Bundesamt, 2024).

Mit dem wachsenden Export- und Importvolumen steigt auch die Bedeutung von Fremdwährungspositionen und Wechselkursschwankungen (International Trade Council, 2023). Unter diesen Rahmenbedingungen wird der Umgang mit Wechselkursrisiken für Industrieunternehmen, insbesondere bei der Entwicklung einer passenden Risikostrategie, bedeutender (Roberts, 2024).

Um Fremdwährungsrisiken zu begegnen, setzen Industrieunternehmen zur Absicherung derivative Finanzinstrumente wie zum Beispiel Forwards, Futures, Swaps und Optionen ein (Ruhnke u.a., 2023, S. 499). Der Einsatz dieser Absicherungsinstrumente wirft gleichzeitig Fragen im Rahmen der Bilanzierung auf. Die für deutsche Industrieunternehmen wichtigsten Rechnungslegungsstandards, die International Financial Reporting Standards (IFRS) und das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) bieten unter dem Begriff Hedge Accounting Lösungsmöglichkeiten an, welche dazu führen sollen, eine mit den Zielen des Fremdwährungsmanagements übereinstimmende Behandlung im Rahmen der Bilanzierung zu ermöglichen und verzerrende Einflüsse auf das Jahresergebnis möglichst zu vermeiden (Ruhnke u.a., 2023, S. 502).

## 1.1 Problematik und Relevanz des Themas

Geldströme und Risiken aus Fremdwährungen ergeben sich für international agierende Unternehmen im Rahmen ihres operativen Geschäfts vorwiegend durch den Ver- und Einkauf in Fremdwährungen.

Durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente versuchen Unternehmen die durch Währungsschwankungen verursachten Risiken möglichst auszuschließen, indem sie die Umrechnungskurse (Foreign Exchange (FX)-Kurse) überwiegend durch FX-Termingeschäfte (Devisentermingeschäfte) absichern. Dies unterstreicht auch eine Umfrage von A. Stenzel, A. Seifen und Prof. Dr. D. Hachmeister, welche nach „HGB-Größenklassifizierung“ (Stenzel u.a., 2015, S. 49) 24 bedeutende Kapitalgesellschaften zu ihrem Umgang mit Währungsschwankungen befragt und dabei festgestellt hat, dass 83% dieser Unternehmen Devisentermingeschäfte zu ihren Instrumenten für die Währungsrisikoabsicherung zählen und in manchen Fällen sogar als das alleinige Sicherungsinstrument anführen (Stenzel u.a., 2015, S. 55-56).

Die Problematik hinsichtlich der Bilanzierung besteht darin, dass die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften nach HGB und IFRS dazu führen, dass die als schwebende Geschäfte zu qualifizierenden Devisentermingeschäfte zum Stichtag zu bewerten sind (Ruhnke u.a., 2023, S. 500-501). Aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen der beiden Standards können sich dabei jeweils aperiodische Effekte in Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz ergeben, welche im Widerspruch zum ökonomischen Absicherungssinn der Devisentermingeschäfte stehen (Coenenbergh u.a., 2024, S. 335 u. 345). Die durch zufällige Bewertungsschwankungen der FX-Termingeschäfte am Stichtag ausgelöste Volatilität kann daher Jahresergebnisse erheblichen, ungerechtfertigten Schwankungsbreiten unterwerfen, welche die Prognosequalität und Glaubwürdigkeit des Managements gegenüber dem Kapitalmarkt negativ beeinflussen können.

## 1.2 Forschungsfrage und Zielsetzung der Arbeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher zu untersuchen, inwieweit die Sonderregelungen zum Hedge Accounting der beiden Rechnungsleistungsstandards, unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Nebenbedingungen geeignet sind, eine mit den Zielen des Fremdwährungsmanagements übereinstimmende Bilanzierung in der Praxis zu ermöglichen. Die Ziele bestehen darin, die sich ausgleichenden Ergebnisauswirkungen des operativen Cashflows und des zugeordneten FX-Termingeschäfts bilanziell in der gleichen Periode symmetrisch zu erfassen (Loser, 2019, S. 23).

Die Arbeit beschränkt sich dabei aufgrund der hohen Komplexität des Sachverhaltes auf die buchhalterische Behandlung der Absicherung durch FX-Termingeschäfte, welche die Absicht haben als Grundgeschäft zukünftig zu erwartende Zahlungsströme abzusichern. Diese zukünftigen Zahlungsströme umfassen sowohl antizipative Cashflows für geplante, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Zahlungsströme als auch Zahlungsströme für bereits kontrahierte Geschäfte (schwebende Geschäfte). In beiden Fällen kann zum Bilanzierungstichtag für das Grundgeschäft noch kein Eingang in die Bilanzierung stattgefunden haben (Grottel u.a., 2024, S. 518). Diese thematische Eingrenzung erfolgt, da dieser Fall in der Praxis von international agierenden Industrieunternehmen im Rahmen des Fremdwährungsmanagements einen sehr häufig vorkommenden Fall darstellt (Prokop & Wallis, 2021, S. 150; Loser, 2019, S. 23; Stenzel u.a., 2015, S. 55-56).

Daraus leitet sich folgende Forschungsfrage ab:

*Inwieweit gelingt durch die Anwendung von Hedge Accounting nach IFRS und nach HGB in der Praxis von Industrieunternehmen die periodengerechte bilanzielle Erfassung von Wertänderungen der FX-Termingeschäfte für dadurch abgesicherte Cashflows?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird nach einer eingehenden Literaturrecherche ein qualitativer Ansatz in Form von zwei Experteninterviews verfolgt, die sich neben den Erkenntnissen aus der Literatur, auf die Jahresabschlussanalysen sowie die zugrundeliegenden internen Unterlagen der betreffenden Unternehmen stützen.

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Während sich Kapitel 1 mit der thematischen Einführung und der Zielsetzung dieser Arbeit auseinandersetzt, soll Kapitel 2 die relevanten theoretischen Grundlagen erarbeiten, um unter anderem essenzielle Begrifflichkeiten des Fremdwährungsmanagements, der Bewertung und der Bilanzierung von FX-Termingeschäften (Hedge Accounting) nach IFRS und HGB zu erläutern. Das dritte Kapitel diskutiert die der Arbeit zugrundeliegende Methodik. Dabei wird auch die Auswahl der Unternehmen thematisiert, die die Daten der Jahresabschlussanalysen sowie die Experten für die Interviews bereitstellen. Kapitel 4 befasst sich mit der Auswertung der Experteninterviews und stellt diese im Rahmen einer Diskussion den Erkenntnissen der vorangegangenen Literaturanalyse gegenüber. In einem Fazit in Kapitel 5 soll abschließend die Forschungsfrage beantwortet und eine Handlungsempfehlung ausgesprochen werden sowie Limitationen und ein Zukunftsausblick Erwähnung finden.

## 2 Literaturanalyse

Begriffe wie FX-Termingeschäft, Termingeschäft, Forward, Devisentermingeschäft (DTG) und Fremdwährungstermingeschäft werden im Folgenden als Synonyme verwendet. Gleches gilt für die Begriffe Cashflow, Zahlungsstrom sowie Zahlungsmittelstrom.

### 2.1 Risikomanagement

Unter Risiko werden mögliche Bedrohungen verstanden, die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen von wichtigen Rahmenbedingungen ergeben und die Finanzsituation von Unternehmen beeinflussen können. Aus Risiken können sich Abweichungen zwischen den tatsächlichen und erwarteten Ergebnissen entwickeln (Hochreiter, 2017, S. 9-10).

Das Risikomanagement beschreibt das vorausschauende Vorgehen, um alle möglichen und bedrohenden Risiken rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten (Bock, 2016, S. 8).

#### 2.1.1 Fremdwährungsrisiko

Das Fremdwährungsrisiko, welches neben den durch den Wettbewerb bedingten Marktpreisrisiken eine zentrale Gefahr im Management von Marktpreisrisiken darstellt, wird in drei Risikoarten unterteilt: Das Transaktionsrisiko, das Translationsrisiko und das ökonomische Risiko (Rudolph & Schäfer, 2010, S. 7-8).

Das Transaktionsrisiko (Zahlungsstromrisiko) beschreibt eine Risikoart, welche aufgrund von Wechselkursänderungen zukünftige Zahlungsströme aus Umsätzen oder für Einkäufe in Fremdwährungen geringer oder höher ausfallen lässt als geplant. Unternehmen sind diesem Risiko ausgesetzt, da bei erwarteten, zukünftigen Transaktionen die Heimwährung bis zum Zahlungsein- oder -ausgang Schwankungen der Fremdwährung unterliegt. Das Translationsrisiko (Marktwertrisiko) beschreibt die Gefahr, dass aufgrund der Umrechnung gemäß dem Wechselkurs zum Bilanzstichtag Aktiva niedriger bewertet werden oder bilanzierte Verbindlichkeiten höher zu bewerten sind. Dieses Szenario entsteht meist bei der Konsolidierung von ausländischen Jahresabschlüssen einer

Tochtergesellschaft mit den inländischen Jahresabschlüssen der Muttergesellschaft. Das ökonomische Fremdwährungsrisiko bezieht sich auf die mittel- bis langfristigen Folgen von Wechselkursänderungen auf die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens. Dieses Risiko berücksichtigt nicht nur die nominellen Wechselkursänderungen, sondern auch andere Faktoren, wie Inflations- und Zinsänderungen, welche den Marktwert eines Unternehmens beeinflussen können (Hochreiter, 2017, S. 10-12; Seethaler & Steitz, 2007, S. 345-346).

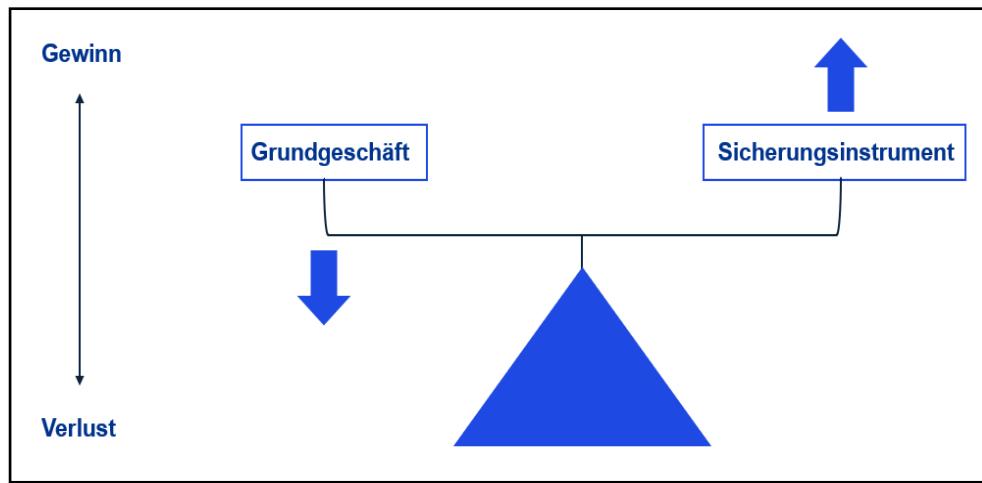
Bezugnehmend auf die zuvor thematisierte Abgrenzung des Begriffs des Fremdwährungsrisikos wird folgend ausschliesslich das Transaktionsrisiko behandelt.

#### 2.1.2 Hedging von Fremdwährungsrisiken in Industrieunternehmen

Um sich gegen Fremdwährungsschwankungen zu schützen, wird als Teil des Risikomanagements von Unternehmen als Schutzmaßnahme Hedging (Loser, 2018, S. 236) angewandt. Das übergeordnete Ziel von Hedging ist die Absicherung von Grundgeschäften, um dadurch Marktwerte und Cashflows aus dem operativen Geschäft zu stabilisieren. (Schäfer & Frank, 2008, S. 44). In einer weit verbreiteten Definition wird unter Hedging verstanden, „dass das aus einer Risikoposition (Grundgeschäft) resultierende Risiko durch bewusste Kombination mit einem Sicherungsinstrument, das eine zum Grundgeschäft gegenläufig korrelierende Risikowirkung aufweist, vermindert bzw. gänzlich ausgeschaltet wird.“ (Hochreiter, 2017, S. 13). Entsteht zum Beispiel ein Verlust bei einem Grundgeschäft, kann dieser durch einen gleichwertigen Gewinn des Sicherungsinstruments kompensiert werden. Diese Wechselbeziehung und Funktionsweise zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft wird als Hedge-Waage bezeichnet und kann wie in Abbildung 1 graphisch dargestellt werden (Hochreiter, 2017, S. 13-14).

**Abbildung 1**

*Hedge Waage* (Eigene Darstellung in Anlehnung an Hochreiter, 2017, S. 13-14)



Das Zusammenspiel des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstrumentes stellt eine ökonomische Sicherungsbeziehung dar. Es muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass bei einer exakten Kompensation zwar die Risikoposition eliminiert, aber auch der Vorteil einer günstigen Marktwertentwicklung ausgeschlossen wird (Hochreiter, 2017, S. 13-14).

## 2.2 Derivative Finanzinstrumente

In der Praxis werden bei Industrieunternehmen, bei denen es das Transaktionsrisiko zu kontrollieren gilt, häufig derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente eingesetzt, um Zahlungsströme abzusichern (Hochreiter, 2017, S. 21). Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um von anderen Finanzinstrumenten abgeleitete Instrumente, beziehungsweise Verträge, welche zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, bestehen. Der Begriff Derivat stammt aus dem Lateinischen, leitet sich von *derivare* ab und bedeutet ableiten (Schäfer & Frank, 2008, S. 21-22). Somit hängt der Wert des Derivats vom Wert des zugrundeliegenden Basisobjekts ab, welcher sich im Fall dieser Arbeit auf Fremdwährungskurse bezieht (Loser, 2018, S. 236). Derivate eignen sich als Sicherungsinstrumente, da sie in der Lage sind Marktpreisrisiken zu isolieren, flexibel kontrahierbar sind und einen nur geringen, oder im Fall von FX-Termingeschäften, bei Vertragsabschluss keinen Kapitaleinsatz erfordern (Hochreiter, 2017, S. 27-28). Derivate werden in vier Gruppen

unterschieden: Forwards, Futures, Swaps und Optionen (Schäfer & Frank, 2008, S. 25-36). Diese werden wiederum in den folgenden zwei Kapiteln 2.2.1 Bedingte Termingeschäfte und 2.2.2 Unbedingte Termingeschäfte beleuchtet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Erläuterung der Forwards (ausserbörslich gehandelte FX-Termingeschäfte), da sich die vorliegende Arbeit auf diese beschränkt. Die anderen derivativen Finanzinstrumente werden kurz erläutert, jedoch bewusst nicht weiter ausgeführt.

### 2.2.1 Bedingte Termingeschäfte

Optionen gehören den bedingten Derivaten an (Schäfer & Frank, 2008, S. 34-41). Bedingte Termingeschäfte unterscheiden sich von unbedingten Termingeschäften hauptsächlich bezüglich der Flexibilität und der Pflicht der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Bei bedingten Derivaten ist nur eine Partei (Stillhalter) dazu verpflichtet den Basiswert zu liefern oder anzunehmen. Die andere Partei (Optionsinhaber) hat hingegen das Recht die Lieferung oder die Abnahme durchzuführen. Hier wird dem Optionsinhaber die Berechtigung den Vertrag auszuüben, jedoch nicht die Pflicht dies zu tun, zugesprochen. Dafür bezahlt der Inhaber einer Option eine Optionsprämie. Aufgrund des unterschiedlichen Risiko-Chancen-Profiles werden bedingte Derivate auch als asymmetrische Derivate bezeichnet (Hochreiter, 2017, S. 40-41).

### 2.2.2 Unbedingte Termingeschäfte

Je nach Zahlungsstruktur werden die unbedingten Termingeschäfte in Forwards (FX-Termingeschäfte), Futures und Swaps unterteilt. Alle unbedingten Termingeschäfte haben gemeinsam, dass beide Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, die im Vertrag festgelegten Leistungen zu erbringen. Im Gegensatz zu den bedingten Termingeschäften ist die Risikoverteilung unter den Vertragsparteien symmetrisch (Hochreiter, 2017, S. 34).

Unter den am Markt verfügbaren unbedingten Termingeschäften kommt das FX-Termingeschäft am häufigsten zum Einsatz (Bodnar u.a., 2011, S. 24 und 42). FX-Termingeschäfte sind nicht börsengehandelte, nicht standardisierte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), welche nach den

Vorstellungen der involvierten Parteien hinsichtlich der Höhe der Beträge und des Zeitpunkts exakt kontrahiert werden können, was bei börsengehandelten Instrumenten oftmals nicht realisierbar ist (Hochreiter, 2017, S. 29-32). Sie stellen eine verbindliche, vertragliche Verpflichtung dar, welche eine Übernahme/Lieferung einer Menge eines Kontraktgegenstandes (Basiswerts) zu einem festgelegten, späteren Zeitpunkt (Liefertag), zu einem bei Vertragsschluss festgelegtem Preis (Terminkurs), ermöglichen. Das Ziel beider Parteien ist es, den Vertragsgegenstand am Liefertag tatsächlich beziehen oder liefern zu können. Zwischen dem Verkäufer und Käufer besteht ein entgegengesetztes Risikoprofil, was dazu führt, dass der Käufer bei steigendem Preis des Basisobjektes Gewinne verbucht, wohingegen der Verkäufer Verluste verzeichnet (Schäfer & Frank, 2008, S. 26-27; Dettenrieder, 2014, S. 51). Vertragspartner für Industrieunternehmen sind dabei in der Regel Devisenhandelsbanken (Von Hessling, 2009, S. 11).

#### 2.2.2.1 Berechnung von Terminkursen für FX-Termingeschäfte

Der Terminkurs setzt sich aus dem Kassakurs und aus der Differenz zwischen den Zinsen der Heimat- und der Fremdwährung über die Laufzeit des FX-Termingeschäfts (Terminkomponente) zusammen. Die Berechnung eines Terminkurses richtet sich nach dem Zinsaufwand bzw. -ertrag, welcher durch die Aufnahme eines Kredits in der ersten Währung und der gleichzeitigen Wiederanlage in einer zweiten Währung über eine entsprechende Laufzeit entsteht. Dies führt zu vom Kassakurs abweichenden Terminkursen (Von Hessling, 2009, S. 17-19). Der arbitragefreie Terminkurs, das heißt der Kurs, bei dem keine Möglichkeit besteht durch Kauf und Verkauf einen risikolosen Gewinn zu erzielen (Schmidt, 2014, S. 82), errechnet sich bei Quotierung der Kurse aus Sicht der Fremdwährung (indirekte Quotierung oder auch „American Quotation Convention“ (DeRosa, 1998, S. 37) genannt) mit der nachfolgenden Formel:

$$F_{t,T} = S_t * e^{(r_h - r_f)T}$$

Dabei gilt:

$F_{t,T}$  = Terminwechselkurs (zum Zeitpunkt t für die Laufzeit T)

$S_t$  = Kassawechselkurs

$e$  = Eulersche Zahl

$r_h$  = Risikoloser Geldmarktzins der Heimwährung p.a.

$r_f$  = Risikoloser Geldmarktzins der Fremdwährung p.a.

$t$  = Gegenwärtiger Zeitpunkt

$T$  = Restlaufzeit des Kontraktes in Jahren

(Von Hessling, 2009, S. 19; DeRosa, 1998, S. 37)

Zur Abdeckung der Handelskosten sowie der Bonitätsrisiken aus Sicht der Bank ist der Kurs, zu dem die Kreditinstitute Devisen ankaufen, die vom Mittelkurs abweichende Geldnotierung. Die Briefnotierung ist der Kurs, zu welchem die Banken Devisen verkaufen. Wird von einer Geld-/Brief-Spanne gesprochen, bezieht sich dies auf die Differenz zwischen dem Geld- und Briefkurs (Stauber, 2018, S. 39). Daraus ergibt sich folglich ein Aufschlag oder Abschlag auf den arbitragefrei ermittelten Terminkurs. Dieser Auf- bzw. Abschlag wird im Folgenden auch Fremdwährungsbasis-Spread (FBS) oder nur kurz Spread genannt. Der Terminkurs eines Termingeschäfts besteht daher aus der Kassakurs-, der Termin- und der Spread-Komponente. Um dies nun in der Praxis zu veranschaulichen, folgt ein Beispiel für die Berechnung eines Terminkurses mit folgenden, gegebenen Annahmen:

- Situation: Es wird ein Kauf von 1 Mio. USD gegen EUR geplant
- Abschlussdatum: 01.07.2024 (t) auf Termin 30.06.2025 (T= 1 Jahr oder 360 Tage)
- Nominalvolumen USD: 1.000.000
- Kassawechselkurs ( $S_t$ ) USD/EUR: 0,90
- USD-Geldmarktzins ( $r_f$ ): 5% p.a.
- EUR-Geldmarktzins ( $r_h$ ): 3% p.a.
- Spread: 20 Basispunkte (=0,002)

In Tabelle 1 wird in der ersten, blau gefärbten Zeile die Berechnung des Terminkurses zum 30.06.2025 dargestellt, welcher am 01.07.2024 kontrahiert wird. Die darauffolgenden Zeilen zeigen die Berechnung zu verschiedenen Laufzeiten, um die Veränderung der Terminkomponente darstellen zu können.

**Tabelle 1**

*Berechnung Terminkurs (eigene Darstellung)*

Nominalwert	Stichtagskurs	Wert in Heimwährung zum Kassakurs	Laufzeit T	Terminpunkte absolut	Arbitragefreier Terminkurs	Terminwert	Terminkurs inkl. spread	Terminwert (inkl. spread)
USD	USD/EUR	EUR	(in Tagen)			EUR		EUR
1.000.000,00	0,90	900.000,00	360	-0,0178	0,8822	882.178,81	0,8842	884.178,81
1.000.000,00	0,90	900.000,00	270	-0,0134	0,8866	886.600,75	0,8886	888.600,75
1.000.000,00	0,90	900.000,00	180	-0,0090	0,8910	891.044,85	0,8930	893.044,85
1.000.000,00	0,90	900.000,00	90	-0,0045	0,8955	895.511,23	0,8975	897.511,23
1.000.000,00	0,90	900.000,00	60	-0,0030	0,8970	897.004,99	0,8990	899.004,99
1.000.000,00	0,90	900.000,00	30	-0,0015	0,8985	898.501,25	0,9005	900.501,25

Das Beispiel in Tabelle 1 illustriert, dass aufgrund der höheren Geldmarktzinsen in USD der Terminkurs des US-Dollars, gemessen am Kassakurs, sinkt. Dadurch liegt der Terminwert von 1 Mio. USD unter dem Wert zum Kassakurs. Im Beispiel liegt der Aufschlag der Bank (Spread) konstant bei 20 Basispunkten (2.000 EUR) und führt nur bei sehr kurzen Laufzeiten (hier: 30 Tage) dazu, dass der Terminkurs (inkl. Spread) leicht über dem Kassakurs liegt. Als Verkäufer von 1 Mio. USD würde sich die Situation umkehren, was bedeutet, dass bei einem Verkauf von USD auf Termin in EUR weniger erlöst werden könnte als zum Kassakurs. Der Spread würde dann zu einem weiteren Abschlag führen.

### 2.2.2.2 Bewertung von FX-Termingeschäften

FX-Termingeschäfte schwanken während ihrer Laufzeit im Wert aufgrund von Änderungen des Kassawechselkurses, der Restlaufzeit bzw. der Zinsdifferenz der involvierten Währungen und können dadurch für die beteiligten Parteien einen positiven oder negativen Wert annehmen (Von Hessling, 2009, S. 19). Der Wert einer Kaufposition auf die Fremdwährung durch ein FX-Termingeschäft, gemessen in der Heimatwährung, errechnet sich bei indirekter Quotierung wie folgt:

$$V_{t,T} = M_f * (S_t * e^{-r_f T} - F_{0,T} * e^{-r_h T})$$

Dabei gilt:

$V_{t,T}$  = Wert des Devisenterminkontraktes in der Heimatwährung

$M_f$  = Kontraktvolumen der Fremdwährung

$F_{0,T}$  = Terminwechselkurs zum Kontrahierungszeitpunkt

(Von Hessling, 2009, S. 19; DeRosa, 1998, S. 38)

In Fortführung des in Tabelle 1 gezeigten Beispiels soll der Marktwert des berechneten Termingeschäfts (Volumen USD 1.000.000; Terminkurs USD/EUR 0,8822) zum Stichtag am 31.12.24 bewertet werden. Die Restlaufzeit des Geschäfts beträgt 180 Tage (= 0,5 Jahre). Der Kassakurs (Stichtagskurs) zum 31.12.24 beträgt USD/EUR 0,94. Die Zinssätze sind unverändert. Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Spread-Komponente.

**Tabelle 2**

*Bewertung eines FX-Termingeschäfts (eigene Darstellung)*

Nominalvolumen $M_f$	Stichtagskurs $S_t$	Terminkurs zum Kontrahierungszeitpunkt $F_{0,T}$	Zins Euro p.a. $r_h$	Zins USD p.a. $r_f$	Restlaufzeit in Tagen $T$	Wert Kontrakt $V_{t,T}$
USD	USD/EUR	USD/EUR				EUR
1.000.000,00	0,94	0,8822	3%	5%	180	47.746,44

In dem Beispiel, welches in Tabelle 2 dargestellt wird, beliefe sich der positive Wert des Terminkontrakts auf 47.746,44 EUR. Der positive Wert des Terminkontrakts ergibt sich daraus, dass am 31.12.24 ein Termingeschäft zu entsprechend ungünstigeren Konditionen als im Vergleich zum tatsächlich kontrahierten Termingeschäft möglich wäre. Aufgrund dieser Formel ergibt sich ebenfalls, dass der Marktwert eines FX-Termingeschäfts zum Zeitpunkt des Abschlusses Null ist.

### 2.3 Arten der Sicherungsbeziehung und Arten des Hedge Accountings

Je nach Umfang der gewählten Absicherungsstrategie lassen sich Sicherungsbeziehungen in Micro-, Macro- und Portfolio-Hedges unterteilen (Ruhnke u.a., 2023, S. 501-502).

Die folgende Abbildung 2 illustriert die drei Arten der Sicherungsbeziehungen. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich hierbei auf den Micro-Hedge.

**Abbildung 2**

*Arten der Sicherungsbeziehungen* (eigene Darstellung in Anlehnung an Ruhnke u.a., 2023, S. 502; Coenenberg u.a., 2024, S. 336-337)

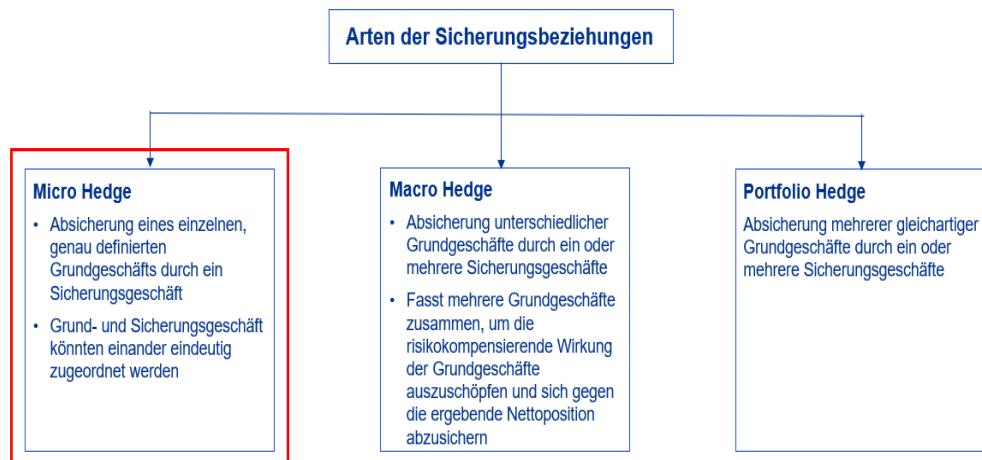
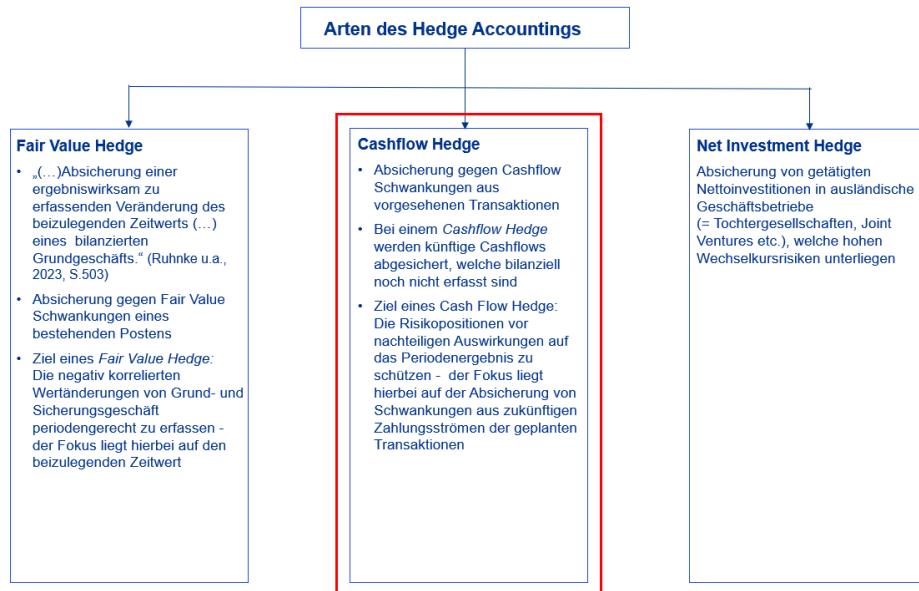


Abbildung 3 stellt die drei verschiedenen Arten des Hedge Accountings mit jeweils kurzer Erklärung dar (Schäfer & Frank, 2008, S. 73-75). Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf den Cashflow Hedge.

### Abbildung 3

*Arten des Hedge Accountings* (Eigene Darstellung in Anlehnung an Schäfer & Frank, 2008, S. 73-75; Ruhnke u.a., 2023, S.503-504)



## 2.4 Hedge Accounting nach HGB und IFRS

Im Kapitel 2.4 werden nachfolgend die Regelungen der beiden Standards dargestellt, soweit diese für die Beantwortung der Forschungsfrage notwendig sind. Die Behandlung der Vorschriften zur Offenlegung bestimmter Informationen im Anhang nach HGB sowie in den Erläuterungen des IFRS (notes), die im Zusammenhang stehen mit Hedge Accounting, werden hierbei bewusst ausgeklammert, da diese keinen Beitrag zur Beantwortung der Forschungsfrage leisten würden.

### 2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Für nicht-kapitalmarktorientierte deutsche Konzerne besteht ein Wahlrecht entweder die HGB-Vorschriften oder die IFRS-Standards bei der Erstellung der Konzernabschlüsse anzuwenden (§ 315e Abs. 3 HGB). Deutsche Unternehmen, die kapitalmarktorientiert sind, sind gesetzlich dazu verpflichtet den Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen (§ 315e HGB; Christ, 2014, S. 59).

## HGB

Bezüglich des Hedge Accountings, welches gemäß HGB als Bildung von Bewertungseinheiten bezeichnet wird, steht der HGB-Bilanzierer vor der Wahl, Bewertungseinheiten überhaupt zu bilden oder Geschäfte in Fremdwährungen nach den allgemein gültigen Bilanzierungsregeln zu erfassen (Schäfer & Frank, 2008, S. 17-18). Seit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahr 2009 ist die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten im § 254 HGB gesetzlich verankert (Coenenberg u.a., 2024, S. 337). Darin wird geregelt, dass die ansonsten gültigen Vorschriften nach den folgenden Paragrafen hinsichtlich der gebildeten Bewertungseinheiten, bestehend aus Grundgeschäft und Sicherungsinstrument, keine Anwendung finden:

- § 249 Abs. 1 HGB (Bildung von Rückstellungen)
  - § 252 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HGB  
(Einzelbewertungsgrundsatz, Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip)
  - § 253 Abs. 1 Satz 1 (Anschaffungskostenprinzip)
  - § 256a (Währungsumrechnung)
- (Coenenberg u.a., 2024, S. 340-341; § 254 HGB)

Das Bilden von Bewertungseinheiten bedeutet aber nicht, dass die Anwendung der obigen Vorschriften ausnahmslos ausgeschlossen ist. Es wird lediglich deren getrennte Anwendung auf einzelne Komponenten (Grund- und Sicherungsgeschäft) verhindert. Sobald sich die aus den Bewertungseinheiten ergebenden gegenläufigen Wertänderungen nicht mehr ausgleichen, also nicht effektiv sind, finden die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften auf den nicht effektiven Anteil wieder Anwendung (Grottel u.a., 2024, S. 522-523).

## IFRS

Der im Jahr 2014 vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte Standard IFRS 9 Financial Instruments ersetzt und erweitert den zuvor geltenden Rechnungslegungsstandard IAS (International Accounting Standards) 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement (Hochreiter, 2017, 59-63). Für die betreffenden Unternehmen ist IFRS 9 für ab dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden (Wulf & Pollmann, 2015, S. 123).

Hedge Accounting ist dabei nicht verpflichtend. Die Entscheidung über die Anwendung liegt im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens (IFRS 9.6.1.2; Coenenberg u.a., 2024, S. 345). Die Zielsetzung von Hedge Accounting gemäß IFRS 9 besteht darin, die Auswirkungen von Risikomanagementaktivitäten im Abschluss abzubilden, welche Finanzinstrumente einsetzen, um bestimmte Risiken, welche sich auf das Periodenergebnis auswirken könnten, zu kontrollieren (IDW RS HFA 48, Tz. 332). Das Ziel ist, eine Abbildung der Sicherungsbeziehungen zu schaffen, welche den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht (Coenenberg u.a., 2024, S. 345).

### 2.4.2 Notwendigkeit eigener Hedge Accounting Abbildungsvorschriften

#### HGB

Ohne Richtlinien zum Hedge Accounting (Bildung von Bewertungseinheiten) kommt es gemäß HGB zur strikten Anwendung des im § 252 Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 verankerten Einzelbewertungsgrundsatz, Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip. Dies führt im hier zu betrachtenden Szenario von erwartenden Transaktionen und schwelbenden Geschäften dazu, dass ein Sicherungsgeschäft, welches einen positiven Marktwert ausweist, eine Nichtberücksichtigung aufgrund des Realisationsprinzips erfährt. Für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft einen negativen Marktwert ausweist, muss eine Drohverlustrückstellung, eine Belastung des Ergebnisses aufgrund des Imparitätsprinzips in Verbindung mit § 249 Abs. 1 HGB, erfolgen (Schäfer & Frank, 2008, S. 60-61). Nachdem es sich in dem Fall der vorliegenden Arbeit um Grundgeschäfte handelt, welche

noch nicht buchungswirksam sind, ergeben sich nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 256a HGB keine weiteren kompensierenden bilanziellen Auswirkungen.

Ohne Vorschriften für Hedge Accounting würden sich im Falle einer Drohverlustrückstellung, die Wertveränderungen des Grund- und Sicherungsgeschäfts, welche sich im ökonomischen Sinn üblicherweise ausgleichen, in verschiedenen Perioden im Ergebnis widerspiegeln. Dies zeigt die Notwendigkeit eigener Vorschriften für Hedge Accounting gemäß HGB auf (Schäfer & Frank, 2008, S. 86).

### IFRS

Derivative Finanzinstrumente sind gemäß den allgemeinen Ansatzvorschriften des IFRS erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert im Abschluss zu erfassen (Stauber, 2018, S. 370-371). Da im hier relevanten Szenario künftige Cashflows abgesichert werden, die bilanziell noch nicht erfassbar sind, kann, analog HGB, keine Wertanpassung des Grundgeschäfts erfolgen (Coenenberg u.a., 2024, S. 349). Daraus resultiert, dass die Wertänderungen des Sicherungsinstruments im Ergebnis Berücksichtigung finden, ihnen jedoch keine gegenläufigen Wertänderungen des Grundgeschäfts in der Ergebnisrechnung gegenüberstehen (Hochreiter, 2017, S. 64).

Ohne Anwendung eigener Hedge Accounting Vorschriften wäre es gemäß den allgemeinen Regelungen des IFRS somit nicht möglich, die Auswirkungen ökonomischer Sicherungsbeziehungen auf das Periodenergebnis realitätsgerecht darzustellen. Somit würde die Aussagekraft der Ergebnisrechnung beeinträchtigt (Theile & Dittmar, 2024, S. 691) und keine Übereinstimmung mit den Zielen des Risikomanagements ermöglicht werden (Theile & Dittmar, 2024, S. 688).

### 2.4.3 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting

Um die Hedge Accounting Abbildungsvorschriften gemäß § 254 HGB sowie IFRS 9 anwenden zu können, müssen bestimmte Anforderungen kumulativ erfüllt werden. Die Anforderungen betreffen die folgenden Themengebiete:

- Dokumentation und Designation
- Grundgeschäfte
- Sicherungsgeschäfte
- Effektivitätsbeurteilung und -messung

(Coenenberg u.a., 2024, S. 338-339 und 345-347; IDW RS HFA 48, Tz. 362).

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden diese Anforderungen beider Rechnungslegungsstandards entweder zusammengefasst oder, soweit für den weiteren Verlauf der Arbeit erforderlich, separat erläutert.

#### 2.4.3.1 Dokumentation und Designation

##### HGB

Nach den HGB-Vorschriften ist die Dokumentation keine gesetzliche Voraussetzung dafür, dass Bewertungseinheiten gebildet werden dürfen. Ein Nachweis, welcher die Zuordnung eines Sicherungsgeschäfts zu einem bestimmten Grundgeschäft bestätigt und dokumentiert, ist jedoch erforderlich. Dies ergibt sich aus den Anforderungen der Anhangangaben gemäß § 285 Nr. 23 HGB bzw. § 314 Abs.1 Nr. 15 HGB (IDW RS HFA 35, Tz. 41).

##### IFRS

Unter IFRS ist die Sicherungsbeziehung von Anfang an formal zu designieren und zu dokumentieren (IDW RS HFA 48, Tz. 362). Um einer willkürlichen Darstellung der Ertragslage durch Hedge Accounting entgegenzuwirken, ist eine detaillierte Dokumentation notwendig, welche die entscheidenden Parameter der Sicherungsbeziehung von Beginn an bestimmt (Hochreiter, 2017, S. 112).

Folgende Voraussetzungen müssen gemäß IFRS 9 für die Dokumentation einer designierten Sicherungsbeziehung erfüllt sein:

- Beschreibung des Risikomanagementziels der jeweiligen Sicherungsbeziehung und der verfolgten Risikomanagementstrategie des Unternehmens
  - Identifikation des designierten Sicherungsinstruments
  - Identifikation des designierten Grundgeschäfts
  - Beschreibung bezüglich der Art des gesicherten Risikos
  - Beschreibung der Vorgehensweise, mit der das Unternehmen beurteilt, ob und inwieweit die Sicherungsbeziehung die Anforderungen an die Effektivität erfüllt (Messung der Wirksamkeit der Sicherung)
  - Beschreibung der potenziellen Ursachen für Ineffektivität
- (Hochreiter, 2017, S. 112-113; IDW RS HFA 48, Tz. 362):

#### 2.4.3.2 Grundgeschäfte

##### HGB

Gemäß den Vorschriften des HGB sind folgende Grundgeschäfte absicherungsfähig:

1. Vermögensgegenstände
  2. Schulden
  3. Schwebende Geschäfte
  4. Zu erwartende Transaktionen
- (Coenenberg u.a., 2024, S. 338).

Neben Vermögensgegenständen und Schulden, die bereits bilanziert sind, kommen auch schwebende Geschäfte sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Transaktionen als zulässiges Grundgeschäft in Betracht. Das Eintreten einer Transaktion gilt dabei als hochwahrscheinlich, wenn das Nichtstattfinden des Geschäfts nur durch Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens beeinflusst werden kann (Grottel u.a., 2024, S. 518).

Dies umfasst, dass die geplanten Zahlungsströme zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe tatsächlich eintreten werden (IDW RS HFA 35, Tz. 60-64).

### IFRS

Gemäß IFRS 9 kommen die folgenden Positionen als abzusichernde Grundgeschäfte (hedged items) in Frage. Vertragspartner für die Geschäfte dürfen keine verbundenen Unternehmen sein:

1. Bilanzielle Vermögenswerte oder bilanzielle Verbindlichkeiten
  2. Rechtlich bindende Geschäfte, die noch nicht bilanziert werden können (schwebende Geschäfte)
  3. Zukünftige Geldströme, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden (antizipative Geschäfte)
  4. Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
- (Hochreiter, 2017, S. 69; IFRS 9.6.3.5; Petersen u.a., 2023, S. 419).

Die in dieser Arbeit untersuchten Fälle (Punkt 2 und 3 der oben genannten Aufzählung) zählen demnach zu den nach IFRS 9 zulässigen Grundgeschäften für Hedge Accounting.

Wenn ein zukünftiger Geldstrom als Grundgeschäft designiert wird, sollte dessen Beschreibung vor dem Hintergrund des Objektivierungserfordernisses detaillierter und präziser erfolgen als bei anderen Arten von Grundgeschäften. Dies wird gemäß IFRS 9 nicht exakt erläutert, jedoch wird vorausgesetzt, dass keine Hinweise vorhanden sind, dass der zukünftige Geldstrom unsicher sein könnte (Hochreiter, 2017, S. 113; IDW RS HFA 48, Tz. 344).

#### 2.4.3.3 Sicherungsinstrumente

##### HGB

Die Sicherungsinstrumente, welche in eine Bewertungseinheit einbezogen werden können, beschränken sich nach § 254 Satz 1 HGB auf Finanzinstrumente. Demnach sind derivative Finanzinstrumente hierfür zulässig (IDW RS HFA 35, Tz. 34).

##### IFRS

Gemäß IFRS 9.6.2.1 in Verbindung mit IFRS 9.B6.2.1 und IFRS 9.6.2.2 können jegliche derivative sowie nicht-derivative Finanzinstrumente, die in den Geltungsbereich des IFRS 9 fallen, als Sicherungsinstrumente (hedging instruments) designiert werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass diese Instrumente vollständig ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und sich der Vertragspartner des Sicherungsinstruments außerhalb der rechnungslegenden Einheiten befindet (Pellens u.a., 2021, S. 688). Außerdem darf das Kreditausfallrisiko der Gegenpartei des Sicherungsgeschäfts nicht die Wertänderungen der wirtschaftlichen Beziehung dominieren (IDW RS HFA 48, Tz. 363).

#### 2.4.3.4 Effektivitätsbeurteilung

Der Grundgedanke einer Sicherungsbeziehung besteht darin, ein spezifisches Risiko, das mit einem Grundgeschäft verbunden ist, durch ein Sicherungsinstrument abzusichern. Wenn diese Absicherung in der Praxis wirksam ist, wird die Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 und nach HGB als effektiv bezeichnet (Pellens u.a., 2021, S. 690). Der Zusammenhang von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument muss demnach dazu führen, dass sich die gegenläufigen Wertentwicklungen betragsmäßig ausgleichen (Ruhnke u.a., 2023, S. 504). Falls diese Kompensation in der Praxis nicht vollständig erfolgt, tritt Ineffektivität auf. Diese Ineffektivität wird berechnet als Differenz, die sich aus einer Unter- oder Überkompensation der unterschiedlichen Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft ergibt. (Hochreiter, 2017, S. 90; Grottel u.a., 2024, S. 522; IDW RS HFA 48, Tz. 362).

Weder die Regelungen des HGB noch des IFRS 9 geben vor, mit welcher Methode die Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen beurteilt werden muss (Coenenberg u.a., 2024, S. 340 und 347; Ruhnke u.a., 2023, S. 505). Allerdings ist das Unternehmen verpflichtet, eine Methode zu wählen und stetig anzuwenden, welche die wichtigsten Merkmale der Sicherungsbeziehung enthält. Dabei dürfen sowohl qualitative als auch quantitative Methoden Anwendung finden. Bei der Dokumentation der prospektiven Effektivitätsbeurteilung werden beispielsweise etablierte Verfahren wie die Critical-Terms-Match Methode verwendet. Hierbei wird untersucht, ob die wesentlichen Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft wie beispielsweise Basiswährung, Laufzeit, Nominalbetrag übereinstimmen (Grottel u.a., 2024, S. 522; Ruhnke u.a., 2023, S. 504-505).

#### 2.4.3.5 Effektivitätsmessung

Die zum Bilanzstichtag zwingend stattfindende Effektivitätsmessung erfolgt retrospektiv, um zu überprüfen, ob sich die seit Beginn der Sicherungsbeziehung eingetretenen Wertveränderungen des Grund- und des Sicherungsgeschäfts tatsächlich ausgleichen. Die dafür zum Einsatz kommenden Verfahren werden unter dem Begriff der Dollar-Offset Methode zusammengefasst (Dettenrieder, 2014, S. 105; Coenenberg u.a., 2024, S. 340; Stauber, 2018, S. 413). Gemeinsames Merkmal dieser Verfahren ist, dass die Wertveränderungen „(...) von Grund- und Sicherungsgeschäft ins Verhältnis gesetzt werden“ (Stauber, 2018, S. 413). Im Idealfall ergibt sich eine Quote von 100%. Sollten sich die beiden Wertveränderungen nicht ganzheitlich ausgleichen, führt dies dazu, dass die Sonderregelungen des Hedge Accountings gemäß beider Rechnungslegungsstandards in Bezug auf die quantifizierte Ineffektivität keine Anwendung finden und nach den jeweils allgemein geltenden Vorschriften zu bilanzieren ist (Coenenberg u.a., 2024, S. 340 und 350; IDW RS HFA 35, Tz. 49).

Die Bewertung des DTG zu einem beliebigen Stichtag wurde bereits in Kapitel 2.2.2.2 thematisiert. Dieser ist die Wertveränderung des Barwerts des zukünftigen Cashflows gegenüberzustellen (IDW RS HFA 35, Tz. 65; IFRS 9.B6.5.4). Bei der Barwertberechnung zukünftiger Cashflows in Fremdwährung wird zunächst der Nominalbetrag in Fremdwährung mit

dem Terminkurs in EUR umgerechnet und danach mit dem auf Basis des EUR-Zinssatzes ermittelten Diskontierungsfaktor (DF) auf den Bilanzstichtag abgezinst (Stauber, 2018, S. 34-35). Als Gleichung ausgedrückt bedeutet dies folgendes ( $B_{t,T}$  = Barwertänderung des Cashflows):

$$B_{t,T} = M_f * (F_{0,T} - F_{t,T}) * e^{-r_h T}$$

In Tabelle 3 wird eine Berechnung der Barwertänderung des Cashflows exemplarisch dargestellt. Hierfür werden die Grunddaten der Bewertung des Marktwerts des DTG aus Kapitel 2.2.2.2 verwendet. Dadurch kann gezeigt werden, dass die Differenz des ermittelten Barwerts zum Terminkurs zum Bilanzstichtag verglichen mit dem Barwert zum kontrahierten Terminkurs dem Betrag des Marktwerts des DTG mit umgekehrtem Vorzeichen entspricht. Der mathematische Beweis für dieses Ergebnis befindet sich in Anhang 2 dieser Arbeit.

**Tabelle 3**

*Berechnung der Barwertveränderung zum Bilanzstichtag* (Eigene Darstellung)

Barwertberechnung Grundgeschäft zum Bilanzstichtag 31.12.2024	Bewertung zum Terminkurs am Bilanzstichtag	Bewertung zum kontrahierten Terminkurs
Stichtagkurs (USD/EUR)	0,94	0,90
Nominalvolumen in USD	100.000.000,00	100.000.000,00
Terminwechselkurs	0,9306	0,8822
Terminwert EUR (zum 30.06.2025)	930.646,84	882.178,81
Abzinsungsfaktor (bei 3% für 180 Tage)	0,98511194	0,98511194
Barwert in EUR zum Bilanzstichtag	916.791,32	869.044,87
Barwertveränderung in EUR		-47.746,44

Ineffektivität droht umgekehrt immer, wenn die Risikoparameter wie Basiswährung, Nominalvolumen oder Fälligkeit nicht übereinstimmen oder auch die übrigen Einflussfaktoren in der Berechnung wie Diskontierungssätze und Terminkomponente von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht identisch sind (Stauber, 2018, S. 402-403).

Eine unvermeidliche Ursache für Ineffektivität ergibt sich durch den im DTG enthaltenen FBS und den darin enthaltenen Wert- oder Kostenkomponenten. Der FBS als Wertkomponente des DTG führt zu Ineffektivität, da es sich beim FBS aus Sicht des Unternehmens um eine durch die Banken induzierte Kostenkomponente handelt, die im geplanten Cashflow nicht enthalten sein kann (EY, 2014, S. 57). Beide Rechnungslegungsstandards erlauben allerdings den Ausschluss von bestimmten Wertkomponenten von der Effektivitätsmessung (IDW RS HFA 35, Tz. 58; IFRS 9.6.2.4 (b)).

### HGB

Im vorliegenden Fall eines Micro-Hedges, bei dem die wesentlichen Risikoparameter von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument aufeinander abgestimmt sind, sind laut IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland) keine komplexen mathematischen Methoden erforderlich. Die Critical-Terms-Match Methode kann hier auch für die rückwirkende Ermittlung herangezogen werden, da nicht zu erwarten ist, dass sich eine wesentliche Ineffektivität in Bezug auf die Bewertungseinheit ergeben wird. Dies erfordert gemäß IDW allerdings, dass sämtliche abweichende Wertkomponenten von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument nicht in die Bewertungseinheit einbezogen werden (IDW RS HFA 35 Tz. 58 und 59).

Bei Micro-Hedges besteht somit, durch den Ausschluss der im Termingeschäft aber nicht im Grundgeschäft enthaltenen Wertkomponente des FBS aus der Bewertungseinheit, die Möglichkeit Ineffektivität zu vermeiden (IDW RS HFA 35, Tz. 58).

### IFRS

Auch IFRS 9 gibt bei der Ermittlung der rechnerischen Ineffektivität keine Methode vor. Die Verfahren, die wie oben bereits erwähnt, unter der Dollar-Offset Methode verstanden werden, kommen hier ebenfalls zur Anwendung (Dettenrieder, 2014, S. 105).

Gemäß IFRS 9 ist es ausdrücklich erlaubt, die Terminkomponente und den FBS eines FX-Termingeschäfts gemeinsam oder einzeln von der Designation auszuschließen (IFRS 9.6.2.4 (b)).

Wenn die oben genannten Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäft aufeinander abgestimmt sind, eliminiert die Möglichkeit des Ausschlusses des FBS von der Designation das Risiko einer ansonsten unvermeidlichen Ineffektivität. Abhängig von der zusätzlich möglichen Ausschlussoption der Terminkomponente ergibt sich für die Berechnung der Effektivität entweder die Möglichkeit eines einfach durchzuführenden Vergleichs von Kasse zu Kasse (Spot-to-Spot) beim Ausschluss beider Wertkomponenten oder von Terminkurs zu Terminkurs (Forward-to-Forward), wenn lediglich der FBS von der Designation ausgeschlossen wird (Theile & Dittmar, 2018, S. 724).

#### 2.4.4 Bilanzielle Abbildung

##### HGB

Eine konkrete Vorgabe, wie die Umsetzung des § 254 HGB zu erfolgen hat und wie die Wertänderungen des Grund- und Sicherungsgeschäfts zu bilanzieren sind, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es besteht ein Wahlrecht für die Abbildung in der Bilanz und GuV zwischen der Einfrierungsmethode und der Durchbuchungsmethode, wobei beide Methoden zum selben Periodenergebnis führen (Coenenberg u.a., 2024, S. 340-341).

###### a) Einfrierungsmethode

Bei der Einfrierungsmethode werden die Wertänderungen der Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag weder in der Bilanz noch in der GuV erfasst, soweit sich der Absicherungszusammenhang als effektiv erweist. In diesem Fall sind Grund- und Sicherungsgeschäft „eingefroren“ (Coenenberg u.a., 2024, S. 341).

###### b) Durchbuchungsmethode

Im Gegensatz zu der Einfrierungsmethode werden bei der Durchbuchungsmethode die sich ausgleichenden Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen der Bewertungseinheit bilanziell erfasst. Dies hat jedoch keine

Auswirkungen auf das Periodenergebnis, da die Effekte der Grund- und Sicherungsgeschäfte in der GuV durch die sich ausgleichenden Änderungen der Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen kompensiert werden (Coenenberg u.a., 2024, S. 342). Der Sicherungseffekt wird somit in der GuV durch gegenläufige Erträge und Aufwendungen abgebildet (Grottel u.a., 2024, S. 524).

Im Fall der hochwahrscheinlich zu erwartenden Transaktionen und der schwebenden Geschäfte ist die Durchbuchungsmethode allerdings nicht zulässig (IDW RS HFA 35, Tz. 77). Dies ergibt sich aus der noch nicht möglichen bilanziellen Erfassung des Grundgeschäfts zum Bilanzstichtag (Coenenberg u.a., 2024, S. 343).

### IFRS

Sicherungsgeschäfte, welche nach den Regeln des Cashflow Hedge Accountings nach IFRS 9 behandelt werden dürfen, umfassen Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme aus festen Verpflichtungen (IFRS 9.6.5.4) und aus hochwahrscheinlich erwarteten Transaktionen (Theile & Dittmar, 2024, S. 723; IFRS 9.6.5.2 (b)).

Dabei erfolgt die Gegenbuchung der Wertänderung eines effektiven Sicherungsgeschäfts nicht in der GuV, sondern im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income (OCI)), einem Unterkonto des Eigenkapitals, und wird in der Folge einem separaten Posten, der sogenannten Cashflow Hedge Rücklage im Eigenkapital zugeordnet (Coenenberg u.a., 2024, S. 349-350; Pellens u.a., 2021, S. 705-706). Der effektive Teil entspricht dem niedrigeren Betrag der Wertveränderung des Sicherungsinstruments und der Wertveränderung des Grundgeschäfts seit Designationsbeginn (Lower-of-test) (Theile & Dittmar, 2024, S. 723). Eine Übersteigung der Wertänderung des Sicherungsinstruments gegenüber der des Grundgeschäfts führt zu Ineffektivität (Deloitte, 2013, S. 13), welche nach den allgemein gültigen Bewertungsregeln im Periodenergebnis erfasst werden muss (Coenenberg u.a., 2024, S. 349-350).

Bei Cashflow Hedges richtet sich die weitere bilanzielle Behandlung außerdem nach der Art des zugrunde liegenden Grundgeschäfts. Wenn, wie im Fall der vorliegenden Arbeit, aus einer hochwahrscheinlich zukünftigen Transaktion oder einem schwebenden Geschäft, ein Nicht-Finanzinstrument (z.B. Vorratsvermögen) resultiert, wird der in der Cashflow Hedge Rücklage kumulierte erfasste Betrag zum Zeitpunkt des Wareneingangs aus der Cashflow Hedge Rücklage in das Vorratsvermögen umgegliedert und Teil der Anschaffungskosten des Vorratsvermögens. Dies wird als Basisadjustierung bezeichnet (IFRS 9.6.5.11 (d) (i)). Die gleiche Vorgehensweise erfolgt, wenn es sich beim Nicht-Finanzinstrument um einen Zugang im Anlagevermögen handelt. Bei allen anderen Fällen erfolgt die GuV-wirksame Auflösung der Rücklage, wenn der gesicherte Cashflow (z.B. aus Umsätzen mit der Umsatzbuchung) ergebniswirksam wird (IFRS 9.6.5.11 (d) (ii); Theile & Dittmar, 2024, S. 723-724; Hochreiter, 2017, S. 123) oder, wenn ein im OCI erfasster Verlust aus einem Sicherungsinstrument keinen Ausgleich mehr durch das Grundgeschäft finden kann (Coenenberg u.a., 2024, S. 350; IFRS 9.6.5.11 (d) (iii)).

Siehe hierzu die zwei Buchungsbeispiele gemäß IFRS in Kapitel 2.4.4.2 Buchungsbeispiele für ein 100% effektives Sicherungsgeschäft (Tabelle 4) und für ein Sicherungsgeschäft mit Ineffektivität (Tabelle 5).

#### 2.4.4.1 Bilanzielle Abbildung der nicht designierten Wertkomponenten des Termingeschäfts

##### HGB

Laut IDW-Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten gilt für die Wertkomponenten, die nicht in die Bewertungseinheit einbezogen werden, also nicht designiert werden, dass auch rückwirkend am Bilanzstichtag eine rechnerische Ermittlung vorzunehmen ist „da diese Wertkomponenten im Zeitablauf deutlich schwanken können“ (IDW RS HFA 35, Tz. 58 und Tz. 59). Eine detaillierte Vorgabe zur buchhalterischen Verarbeitung dieser rechnerischen Ermittlung enthält die IDW-Stellungnahme nicht.

## IFRS

Bezüglich der bilanziellen Abbildung der nicht designierten Wertkomponenten des Termingeschäfts besteht gemäß IFRS 9.6.5.16 in Verbindung mit IFRS 9.6.5.15 ein Wahlrecht. Die Unternehmen haben die Möglichkeit die nicht designierten Wertkomponenten entweder unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen oder als Kosten der Sicherung zu klassifizieren. Ersteres hat direkte Auswirkungen auf das Periodenergebnis, wohingegen das Zweite durch die Erfassung in einer Cost of Hedging Rücklage, welche vergleichbar mit der Cashflow Hedge Rücklage ist, einen sofortigen Periodenergebniseffekt vermeidet (Theile & Dittmar, 2024, S. 717). Im vorliegenden Fall kann die Ausbuchung der Cost of Hedging Rücklage analog zur Cashflow Hedge Rücklage erfolgen, da das Grundgeschäft transaktionsbezogen ist (IFRS 9.6.5.16, IFRS 9.B6.5.34; Theile & Dittmar, 2024, S. 717). Die Vorgehensweise in der Verbuchung ist im folgenden Kapitel 2.4.4.2 Buchungsbeispiele in Tabelle 4 und Tabelle 5 ebenfalls exemplarisch dargestellt.

### 2.4.4.2 Buchungsbeispiele

Die nachfolgenden Buchungsbeispiele dienen der Veranschaulichung der theoretischen Inhalte. Die Beträge sind auf ganze Tausender gerundet.

Der vorliegende Sachverhalt:

- **01.07.24:** Es erfolgt ein Abschluss eines Devisentermingeschäfts (DTG) zu einem Terminkurs USD/EUR 0,982 zum Kauf von 1.000.000 USD. Mit diesem Geschäft soll im Geschäftsjahr 2025 ein Warenaufwand in Höhe von 982.000 EUR sichergestellt werden. Der Kassakurs beträgt USD/EUR 1,00, Zinsdifferenz 2% (gleichbleibend über die Laufzeit, USD ist höher verzinst als EUR) und der Spread beträgt 20 Basispunkte (=0,002).
- **31.12.24:** Der Kassakurs beträgt USD/EUR 1,02. Die Marktwertveränderung des Termingeschäfts zum Bilanzierungsstichtag beträgt 27.000 EUR. Die darin enthaltene Wertveränderung nicht designierter Wertkomponenten (Terminkomponente 9.000 EUR saldiert mit dem Spread - 2.000 EUR) beträgt 7.000 EUR.

- **01.04.25:** Am Tag des Wareneingangs beträgt der Marktwert des Termingeschäfts 62.000 EUR (Kassakurs USD/EUR 1,05):
- **30.06.25:** Es erfolgt die Einlösung des DTG, sowie die Bezahlung der Verbindlichkeit in USD. Der Marktwert des Termingeschäfts beträgt nun 118.000 EUR (Kassakurs USD/EUR = 1,10).
- **30.06.25:** Der Lagerabgang der Ware erfolgt durch Verkauf der Ware

Die nachfolgende Tabelle 4 illustriert das Buchungsbeispiel nach IFRS bei der Annahme einer 100%igen Effektivität der Sicherungsbeziehung. Der Marktwert des FX-Termingeschäfts wird in eine Cashflow Hedge Rücklage (OCI 1), welche die Differenz der Kassakurse enthält, und in eine Cost of Hedging Rücklage (OCI 2), welche aus der Differenz der Terminkomponenten und dem Spread besteht, unterteilt. Aufgrund der höheren USD-Zinsen ergibt sich für die Cost of Hedging Rücklage im vorliegenden Beispiel eine Erhöhung des OCI.

**Tabelle 4**

*Buchungsbeispiel gemäß IFRS - Version 1 (eigene Darstellung)*

Datum	Geschäftsvorfall	IFRS		
01.07.2024	Abschluss DTG	keine Buchung		
31.12.2024	Bilanzstichtag	DTG	27'000 an OCI 1 OCI 2 7'000	20'000
01.04.2025	Wareneingang	Vorräte OCI 1 OCI 2 DTG	1'050'000 20'000 7'000 35'000	Verbindlichkeiten Vorräte Vorräte Vorräte 1'050'000 20'000 7'000 35'000
30.06.2025	Einlösung DTG bei der Bank	DTG sbA USD Konto (in EUR)	56'000 118'000 1'100'000	sbE DTG EUR Konto sbE 56'000 118'000 982'000 118'000
	Zahlung VLL	Verbindlichkeiten sbA	1'050'000 50'000	USD Konto (in EUR) 1'100'000
30.06.2025	Lagerabgang	Warenaufwand	988'000	Vorräte 988'000
GuV GJ 2025				
Warenaufwand 988'000 sbE 6'000				
Saldo 982'000				

Das Buchungsbeispiel verdeutlicht, dass es gelingt, die zum Bilanzstichtag vorhandene Wertsteigerung des FX-Termingeschäfts in Höhe von 27.000 EUR zunächst ergebnisneutral im OCI 1 (20.000 EUR) und OCI 2 (7.000 EUR) zu parken. Zum Zeitpunkt des Wareneingangs erfolgt die Basisadjustierung, bei der beide Rücklagen aufgelöst werden, um die ursprünglich zum Tageskurs (Anschaffungskosten) gebuchten Warenzügänge zu korrigieren. Die Buchung der Verbindlichkeit erfolgt ebenfalls zum Tageskurs. Eine zwischen Bilanzstichtag und Wareneingang eingetretene Wertveränderung (in vorliegenden Fall: eine zusätzliche Wertsteigerung des FX-Termingeschäfts um 35.000 EUR) korrigiert ebenfalls die Anschaffungskosten (AK) der Ware.

Zum Zeitpunkt der Einlösung des DTG wird eine zusätzliche Wertsteigerung des DTG in Höhe von 56.000 EUR erfasst. Da die Vorratsbuchung zum Zeitpunkt des Wareneingangs bereits abgeschlossen ist, wird diese Wertsteigerung als sonstiger betrieblicher Ertrag (sbE) verbucht. Die kumulierte Wertsteigerung des DTG beträgt nun 118.000 EUR. Mit der Ausbuchung des DTG entsteht ein sonstiger betrieblicher Aufwand (sbA) in Höhe von 118.000 EUR, der durch den zeitgleich entstehenden sbE, resultierend aus der Einlösung des DTG bei der Bank, in gleicher Höhe kompensiert wird. Die zum Terminkurs (USD/EUR 0,982) für 982.000 EUR gekauften USD (Nominalvolumen 1.000.000 USD) haben zum Zeitpunkt der Einlösung nun einen Wert von 1.100.000 EUR (auf dem USD-Konto zu EUR bewertet). Mit der Begleichung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (VLL) wird der vorhandene sbE (56.000 EUR) durch einen sbA in Höhe von 50.000 EUR teilweise wieder kompensiert (sbA und sbE wird hier als ein Konto verstanden). Mit dem Lagerabgang werden die Vorräte auf dem Warenaufwandskonto (988.000 EUR) aufwandswirksam. Der verbleibende sbE (6.000 EUR) ist ertragswirksam. Dadurch sind alle Bilanzkonten ausgeglichen. Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2025 wird durch das FX-Termingeschäft fixiert und wie geplant mit 982.000 EUR belastet. Ohne das Termingeschäft hätte der Materialaufwand 1.100.000 EUR betragen.

Der verbleibende sbE in Höhe von 6.000 EUR entspricht dem Wertzuwachs des Termingeschäfts (56.000 EUR), der über die Kassa-Veränderung zwischen dem 01.04.25 und dem 30.06.25 (50.000 EUR) hinausgeht und der durch die Auflösung der im FX-Termingeschäft enthaltenen Terminkomponente zwischen Wareneingang und Einlösung des DTG entsteht.

Basierend auf dem vorangegangenen Beispiel wird in Tabelle 5 angenommen, dass der Spread nicht von der Designation ausgeschlossen wird und insofern eine Ineffektivität entsteht. Die Änderungen zum vorherigen Buchungsbeispiel sind in der nachfolgenden Tabelle 5 hellblau markiert.

**Tabelle 5**

*Buchungsbeispiel gemäß IFRS - Version 2 (eigene Darstellung)*

Datum	Geschäftsvorfall	IFRS		
		keine Buchung		
01.07.2024	Abschluss DTG			
31.12.2024	Bilanzstichtag	DTG 29'000	an OCI 1 20'000 OCI 2 9'000 sbA 2'000 DTG 2'000	
01.04.2025	Wareneingang	Vorräte 1'050'000 OCI 1 20'000 OCI 2 9'000 DTG 35'000	Verbindlichkeiten 1'050'000 Vorräte 20'000 Vorräte 9'000 Vorräte 35'000	
30.06.2025	Einlösung DTG bei der Bank	DTG 56'000 sbA 118'000 USD Konto (in EUR) 1'100'000	sbE 56'000 DTG 118'000 EUR Konto 982'000 sbE 118'000	
	Zahlung der Verbindlichkeit	Verbindlichkeiten 1'050'000 sbA 50'000	USD Konto (in EUR) 1'100'000	
30.06.2025	Lagerabgang	Warenaufwand 986'000	Vorräte 986'000	
		GuV GJ 2025		
		Warenaufwand 986'000	sbE 6'000	
		Saldo 980'000		

Aufgrund der sich durch den Spread ergebenden Ineffektivität erfolgt eine Periodenverschiebung im Ergebnis (sbA) in Höhe von 2.000 EUR in das Geschäftsjahr (GJ) 2024, verbunden mit einer kompensierenden Aufwandsreduzierung im GJ 2025 in gleicher Höhe. Die buchhalterische Auswirkung der hier durch den Spread entstandenen Ineffektivität steht im Grundsatz exemplarisch für die Behandlung von Ineffektivität, unabhängig von ihrer Ursache.

#### 2.4.5 Vorzeitige Beendigung und Anpassung einer Sicherungsbeziehung

Gemäß der IDW-Stellungnahme zur Behandlung von Bewertungseinheiten nach HGB muss bei der Bildung einer Bewertungseinheit „(...) die Absicht bestehen, diese für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten“ (IDW RS HFA 35, Tz. 47). Dennoch muss die Bewertungseinheit sofort aufgelöst werden, wenn bei antizipativen Bewertungseinheiten aufgrund veränderter Erwartungen im Grundgeschäft hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit, dem erwarteten Zahlungszeitpunkt oder im geplanten Volumen, die Wirksamkeit der Absicherung nicht mehr gegeben ist (IDW RS HFA 35, Tz. 64).

Die eigenständige Entscheidung der Unternehmen freiwillig ihre Sicherungsbeziehungen zu beenden ist auch unter IFRS 9, anders als unter IAS 39, nicht mehr zulässig (Pellens u.a., 2021, S. 708). Dadurch soll verhindert werden, dass Hedge Accounting als Instrument missbraucht wird, um rein bilanzpolitisch motivierte Jahresergebnisse zu erreichen, die dem Risikomanagement widersprechen (Coenenberg u.a., 2024, S. 347). Die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung ist gemäß IFRS aber prospektiv zu beenden, wenn diese nicht mehr die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt. Eine Beendigung ist ebenfalls erforderlich, „wenn das Sicherungsinstrument ausläuft oder veräußert, beendet oder ausgeübt wird“ (Stauber, 2018, S. 441-442; IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.22).

Folgende Fallgestaltungen gilt es dabei im Wesentlichen zu betrachten:

**Fall 1: Nachträgliche Erhöhung des abgesicherten Anteils eines Grundgeschäfts durch zusätzliche Termingeschäfte**

Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall ist, dass der abgesicherte Anteil eines unverändert bereits bestehenden Grundgeschäfts durch den Abschluss zusätzlicher Sicherungsgeschäfte sukzessive erhöht wird (Deloitte, 2013, S. 15).

### HGB

Nach §254 HGB ist es für die Bildung einer Bewertungseinheit nicht erforderlich, das gesamte Volumen eines Grundgeschäfts abzusichern (IDW RS HFA 35, Tz. 33). Wie mit nachträglichen Erhöhungen umzugehen ist, wird in der Stellungnahme des IDW allerdings nicht geregelt.

### IFRS

Wird die Sicherungsquote durch den Abschluss zusätzlicher Termingeschäfte erhöht, werden die zusätzlichen Termingeschäfte aufgrund der unterschiedlichen Kontrahierungszeitpunkte unterschiedliche Konditionen aufweisen. Aufgrund des unverändert zu bewertenden Grundgeschäfts führt dies zu einer Ineffektivität der Sicherungsbeziehung (Deloitte, 2013, S. 15; IFRS 9.B6.5.19).

### Fall 2: Wegfall und Reduzierungen des Grundgeschäfts

#### HGB

Wird eine Sicherungsbeziehung aufgrund des Wegfalls des Grundgeschäfts vor Fälligkeit des Sicherungsinstruments beendet, ist das verbleibende Sicherungsgeschäft gemäß den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen einzeln zu bewerten (IDW RS HFA 35, Tz. 88) und die Bewertungseinheit umgehend aufzulösen sowie das Sicherungsinstrument nach dem Imparitätsprinzip zu behandeln, was zu einer nachträglichen Bildung einer Rückstellung führen kann (IDW RS HFA 35, Tz. 64; Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1005).

Wie mit einer Reduzierung des Grundgeschäfts umzugehen ist, wird in der Stellungnahme des IDW nicht geregelt. Es liegt jedoch nahe lediglich von einer teilweisen Auflösung der Bewertungseinheit auszugehen, das heißt nur der verbleibende, zu hohe Teil der Absicherung, ist nach dem Imparitätsprinzip zu behandeln und die Bewertungseinheit für den effektiven Anteil fortzuführen.

### IFRS

Reduzierungen im Grundgeschäft führen dazu, dass das Sicherungsgeschäft als freistehend betrachtet wird. Der auf diesen Teil entfallende Marktwert des Sicherungsgeschäfts wird entsprechend ergebniswirksam durch Auflösung der Cashflow Rücklage verbucht (Deloitte, 2013, S. 15; IFRS 9.6.5.6 in Verbindung mit IFRS 9.6.5.12 (b)).

Wenn das Eintreten der geplanten Transaktion insgesamt als unwahrscheinlich eingestuft wird, die Anforderungen gemäß IFRS 9.6.4.1 an die Sicherungsbilanzierung nicht mehr erfüllt sind, und nicht mehr davon auszugehen ist, dass die Zahlungen aus dem gesicherten Grundgeschäft noch eintreten werden, muss die Cashflow Hedge Rücklage ebenfalls GuV-wirksam aufgelöst werden (Pellens u.a., 2021, S. 708; Coenenberg u.a., 2024, S. 350).

#### Fall 3: Anpassung an eine veränderte Fälligkeit des Grundgeschäfts

Anpassungen an veränderte Fälligkeiten erfolgen durch die Glattstellung und einen gleichzeitigen fristenkongruenten Neuabschluss eines Termingeschäfts. Durch die Glattstellung entsteht die Frage, wie mit dem seit dem Abschluss des Termingeschäfts entstandenen Marktwert umzugehen ist, um einen nicht periodengerechten Ergebniseffekt zu vermeiden.

### HGB

In der Stellungnahme des IDW wird diese Fragestellung nicht geregelt. Hinsichtlich der Behandlung einer Glattstellung wird auf den Fall 4: Glattstellung bzw. Veräußerung von Sicherungsgeschäften verwiesen.

### IFRS

Wenn ein Sicherungsinstrument im Rahmen der Risikostrategie ausgetauscht oder prolongiert wird, gilt das Sicherungsinstrument nach IFRS 9 als nicht beendet oder ausgelaufen. Daher erfolgt keine GuV-wirksame Auflösung der Cashflow Hedge Rücklage (IFRS 9.6.5.6.).

#### Fall 4: Glattstellung bzw. Veräußerung von Sicherungsgeschäften

##### HGB

Wird eine Absicherung durch Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsgeschäfts beendet, ist die bilanzielle Behandlung für den hier zu behandelnden Fall eines Cashflow Hedges, bei dem sich die Absicherung auf einen zukünftigen Zahlungsstrom und nicht auf einen Vermögensgegenstand richtet, nicht geregelt. Derartige Ausgleichszahlungen stellen zum einen keinen einzeln verwertbaren Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Abs.1 Satz 1 HGB dar, zum anderen fehlen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Aktivierung bzw. Passivierung in den Anschaffungskosten. Dies ist damit zu begründen, dass die Bildung eines aktivischen oder passivischen Abgrenzungspostens nach § 250 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB hierbei notwendig wäre, dafür allerdings ebenfalls die Voraussetzungen fehlen. Somit bleibt im Zusammenhang mit Cashflow Hedges nur die ergebniswirksame Erfassung einer solchen Ausgleichszahlung für veräußerte oder glattgestellte FX-Termingeschäfte. Ohne sofortige Ausgleichszahlung kommt es zu einer ebenfalls ergebniswirksamen Bewertung nach dem Imparitätsprinzip (Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1004-1006).

##### IFRS

Im Falle einer Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsinstruments, ohne dass es im Rahmen der Risikostrategie direkt durch ein neues ersetzt wird, wird im Rahmen einer Sicherungsbeziehung eines Cashflow Hedges, gemäß IFRS 9.6.5.12, differenziert verfahren (Coenenberg u.a., 2024, S. 350):

- Wenn mit dem Eintritt der abgesicherten, zukünftigen Zahlungsströme weiterhin zu rechnen ist, bleibt die akkumulierte Cashflow Hedge Rücklage im sonstigen Ergebnis (OCI) bestehen, bis das gesicherte Grundgeschäft zahlungswirksam wird. Danach erfolgt die Auflösung der Rücklage analog zu den Regeln für effektive Sicherungsbeziehungen (IFRS 9.6.5.12 (a); Coenenberg u.a., 2024, S. 350).

- Wenn nicht mehr davon auszugehen ist, dass die Zahlungen aus dem gesicherten Grundgeschäft noch eintreten werden, muss die Cashflow Hedge Rücklage sofort GuV-wirksam aufgelöst werden (IFRS 9.6.5.12 (b); Pellens u.a., 2021, S. 708; Coenenberg u.a., 2024, S. 350).

### 3 Methodik

Im Hinblick auf die zur Anwendung kommende Forschungsmethode wird ein qualitativer Ansatz in Form von Experteninterviews verfolgt (Bortz & Döring, 2006, S. 308-309). Das Besondere hieran ist, dass in einem ersten Schritt der Geschäftsbericht sowie andere interne Unterlagen zweier ausgewählter Unternehmen, eines HGB- und eines IFRS-Bilanzierers, untersucht werden, bevor die eigentliche qualitative Analyse durch Experteninterviews stattfindet. Die angewandte Methodik wird trotz vorangegangener Dokumentenanalyse und anschließenden Experteninterviews nicht als doppelte oder kombinierte Methodik angesehen. Vielmehr handelt es sich um einen einheitlichen qualitativen Ansatz, bei dem die Experteninterviews im Mittelpunkt stehen, welche lediglich durch eine knappe Dokumentenanalyse fundiert werden (Bortz & Döring, 2006, S. 296).

Eine qualitative Analyse in Form von Experteninterviews eignet sich am besten für die vorliegenden Arbeit, da das übergeordnete Thema Hedge Accounting einer sehr komplexen Nische zugeordnet werden kann. Lediglich Experten, welche in diesem Bereich tätig sind, können Fragen zuverlässig beantworten (Blöbaum u.a., 2016, S. 175-188). Eine qualitative Analyse ermöglicht eine tiefgehende Erhebung, die über numerische Ergebnisse hinausgeht und Begründungen zu Antworten der Befragten zulässt (Bortz & Döring, 2006, S. 296-298).

#### 3.1 Auswahl der Unternehmen und Interviewpartner

Für eine erfolgreiche Durchführung einer Dokumentenanalyse ist eine zutreffende Auswahl derjenigen Unternehmen wichtig, die den spezifischen Fall des Hedge Accountings in der Praxis abbilden und somit als geeignetes Unternehmen für das Experteninterview gelten.

Die Auswahl der zu untersuchenden Unternehmen erfolgte anhand verschiedener Kriterien:

- Relevanz für Forschungsfrage (Einsatz von Cashflow Hedge Accounting)
- Repräsentativität
- Expertise
- Zugänglichkeit zu Informationen

Es wurden jeweils ein nach IFRS bilanzierendes Unternehmen sowie ein HGB-Bilanzierer untersucht. Beide Unternehmen zeichnen sich durch ihre globale Geschäftstätigkeit in über 60 Ländern aus, sodass FX-Termingeschäfte für sie ein wichtiges Instrumentarium darstellen, um sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Um zu gewährleisten, dass sich die aus der Beantwortung der Forschungsfrage resultierenden Ergebnisse auf andere Unternehmen übertragen lassen, wurde bei der Auswahl darauf geachtet, dass es sich um repräsentative Unternehmen handelt, die sich nach Kontaktaufnahme über E-Mail bereit erklärten, neben den öffentlich zugänglichen Daten, auch interne Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Basierend auf den oben genannten Kriterien wurden zwei deutsche Industrieunternehmen für die Untersuchung ausgewählt. Beim HGB-Bilanzierer handelt es sich um ein führendes, international tätiges, metallverarbeitendes Industrieunternehmen. Durch seine globale Präsenz, seine ausländischen Tochtergesellschaften, der internationalen Rohstoffbeschaffung sowie durch globale Exporte ist das Unternehmen auf unterschiedlichste Art und Weise mit gewissen Währungsrisiken konfrontiert. Diese Faktoren machen das Unternehmen zu einem geeigneten Untersuchungsobjekt. Der Experte des HGB-Bilanzierers zeichnet sich durch seine langjährige Accounting-Erfahrung aus und ist aufgrund dieses Fachwissens für technische Spezialfragen der Bilanzierung verantwortlich und somit bei der Behandlung von FX-Termingeschäften unmittelbar involviert.

Beim IFRS-Bilanzierer handelt es sich ebenfalls um ein international produzierendes Unternehmen im Konsumgüterbereich (Spielwarenindustrie), welches aufgrund seiner internationalen Vertriebskanäle und vor allem hinsichtlich des hohen Einkaufsvolumens in Fremdwährung

Wechselkursschwankungen ausgesetzt ist. Der IFRS-Experte zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrung in der Bilanzbuchhaltung aus und war darüber hinaus auch für das Treasury und den Abschluss von FX-Termingeschäften im Unternehmen zuständig. Zur Absicherung der Fremdwährungsrisiken nutzen beide Unternehmen FX-Termingeschäfte.

### 3.2 Dokumentenanalyse

Die Analyse der Geschäftsberichte und anderer interner Bewertungsunterlagen der ausgewählten Unternehmen wird als Vorarbeit verstanden. Dadurch wird eine Verbindung zwischen den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung hergestellt, aus denen sich Fragen ergeben, welche durch die in Kapitel 3.3 beschriebenen Experteninterviews weiter vertieft werden.

Bei der Durchführung einer Dokumentenanalyse ist die Qualität, die Verlässlichkeit, die Objektivität und die Richtigkeit der Daten von großer Bedeutung. Insbesondere da die Analyse als Grundlage für eine nachfolgende Methode gilt (Bortz & Döring, 2006, S. 325-327).

Die Geschäftsberichte der beiden Unternehmen sind frei zugängliche Dokumente, die im Unternehmensregister heruntergeladen werden können. Die internen Bewertungsunterlagen wurden erst nach Kontaktaufnahme und Unterzeichnung der Verschwiegenheitserklärung zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass alle verwendeten Dokumente eine ausreichende Qualität aufweisen.

Bei der Analyse des Geschäftsberichts ist hauptsächlich der Anhang von Interesse, da hier die spezifischen Informationen zum Thema derivative Finanzinstrumente enthalten sind. Zudem liefert er Angaben zu Fremdwährungsgeschäften in Bezug auf deren Umfang und Art. Diese Informationen führen unter anderem zu Kontrollfragen, wie sie in den Gesprächsleitfäden im Anhang unter Punkt 1.1 zu finden sind.

Die internen Bewertungsunterlagen wiederum ermöglichen einen tieferen Einblick in die Thematik, da sie vertrauliche Einblicke in zu treffende Vorbereitungen für Buchungsprozesse oder für Angaben im Anhang liefern und darstellen. Dies dient als Basis für das Stellen von spezifischeren Fragen, welche sich im Abschnitt „Fragen zu Angaben im Geschäftsbericht/Bewertungsunterlagen“ in den beiden Gesprächsleitfäden wiederfinden.

Die Geschäftsberichte sowie die internen Bewertungsunterlagen der beiden befragten Unternehmen werden nicht im Anhang aufgeführt, um sicherzustellen, dass die Anonymität der Unternehmen gewahrt wird.

### 3.3 Experteninterviews

Die Anforderungen an die Experten umfassen sowohl den regelmässigen buchhalterischen Umgang mit FX-Termingeschäften als auch ausgeprägtes Fachwissen im betreffenden Bereich. Diese Anforderungsanalyse stützt sich auf die Definition von Meuser und Nagel (2002, S. 259), die folgendes besagt:

„Eine Person wird (...) als Experte angesprochen, weil wir (...) begründet annehmen, dass sie über ein Wissen verfügt, (...), das (...) nicht jeder-  
mann (...) zugänglich ist.“

Gemäss Gläser und Laudel (2010, S. 41) lassen sich bei der Durchführung von Experteninterviews drei Kategorien unterscheiden: standardisierte, halbstandardisierte und nichtstandardisierte Experteninterviews. Aus den folgenden Gründen kann im vorliegenden Fall von einem halbstandardisierten Interview gesprochen werden: Einerseits werden die den Interviews zugrundeliegenden Gesprächsleitfaden individuell erstellt, um einerseits die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards sowie die Unternehmenscharakteristika widerspiegeln zu können und andererseits, um die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Jahresabschlussanalyse und Literaturrecherche zu reflektieren. Nichtsdestotrotz weisen die Gesprächsleitfaden eine einheitliche Struktur auf, um eine hohe

Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen (Bortz & Döring, 2006, S. 310-316 und 711). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie auf den bereits zuvor gewonnenen Erkenntnissen aus Literaturrecherche und Jahresabschlussanalyse aufbauen, diese aber durch das Fachwissen der Experten in Kontext setzen und erweitern (Blöbaum u.a., 2016, S. 178). Dies verleiht den Interviews Struktur und wissenschaftliche Strenge (Anhang 1.1). Dennoch ist das primäre Ziel der Forschung, bestehende Lücken in der Literatur zu schliessen oder Unklarheiten zu klären. Darüber hinaus werden die Interviews und die sich daraus ergebenen Praxiseinblicke genutzt, um die theoretischen Grundlagen der Literaturanalyse mit deren tatsächlichen praxisbezogenen Anwendung abzugleichen.

Der Gesprächsleitfaden spielt eine zentrale Rolle bei der Strukturierung der Interviews, welcher sowohl dem Interviewer als auch den Befragten als Unterstützung dient. Der Leitfaden hilft dem Interviewer, Orientierung und Struktur zu wahren, und die Befragten bei der Vorbereitung zu unterstützen (Bortz & Döring, 2006, S. 711). Der Gesprächsleitfaden wurde den Experten mindestens eine Woche vor dem Interviewtermin per E-Mail zugestellt. Der Gesprächsleitfaden ist in fünf Themengebiete untergliedert. Dies ermöglicht eine sinngemäße Unterteilung des Interviews. Fragen werden Unterthemen zugeordnet sowie eine logische Reihenfolge der Fragen sichergestellt. Der Aufbau des Interviews gestaltete sich dabei wie folgt:

- Fragen zur Person und Hintergrund
- Allgemeine Fragen zum Fremdwährungsmanagement
- Fragen zu Hedge Accounting nach §254 HGB/IFRS 9
- Fragen zu Angaben im Geschäftsbericht und den Bewertungsunterlagen
- Abschlussfragen - Bewertung der Erfahrungen

Die Interviews wurden auf Deutsch über Microsoft Teams durchgeführt. Der Zeitrahmen für die Interviews wurde auf 45 Minuten festgelegt. Das HGB-Interview nahm 40 Minuten in Anspruch, während sich das IFRS-

Interview über 50 Minuten erstreckte. Zu Beginn jedes Interviews wurden die Experten um ausdrückliche Erlaubnis gebeten, das Interview zu Transkriptionszwecken aufzeichnen zu dürfen. Im Nachgang wurden die genehmigten Tonspuren transkribiert. Um die Anonymität der befragten Unternehmen und der Experten zu wahren, ist kein vollständiges Beispielinterview im Anhang ausgewiesen. Lediglich einzelne Ausschnitte der Interviews sind im Anhang 1.2 beispielhaft wiederzufinden. Die Experten werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit als Experte/in HGB-Bilanzierer respektive als Experte/in IFRS-Bilanzierer bezeichnet.

Für die Auswertung der halbstrukturierten Interviews wurden beide Interviewtranskripte eingehend betrachtet, mit dem Ziel, übergeordnete Themenfelder zu identifizieren. Mit Hilfe von Kodierungsansätzen konnten einzelne Textteile übergeordneten Kategorien zugeordnet werden (Saldaña, 2021, S. 13). Dies wurde durch das sogenannte Color-Coding erreicht (Wong, 2010, S. 573). Jedem zentralen Thema der Interviews wurde eine Farbe zugeordnet, sodass relevante Textstellen einem Themenkomplex zugeordnet werden konnten. Dies wurde für beide Transkripte separat durchgeführt. Diese Vorgehensweise ermöglichte die Identifikation von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den beiden Interviews (Saldaña, 2021, S. 44-49; Bortz & Döring, 2006, S. 329-330).

#### 4 Ergebnisse und Diskussion

Um ein vollumfängliches Verständnis gewährleisten zu können, wird zu Beginn kurz auf die Angaben im Anhang der beiden Unternehmen eingegangen. Die Gliederung des folgenden Kapitels orientiert sich an den zuvor identifizierten Themenfeldern.

Für eine anschauliche Vergleichbarkeit zwischen den Praxis- und Theorieergebnissen werden im folgenden Kapitel die Ergebnisse der eingehenden Literaturrecherche in knapper Form erneut Erwähnung finden.

##### HGB-Bilanzierer

Der HGB-Bilanzierer weist im Anhang des Abschlusses zum 30.9.2023 unter „Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Währungsrisiken“ Micro Hedges durch Devisentermingeschäfte aus. Diese sichern ausstehende Bestellungen eines in USD bilanzierenden Tochterunternehmens in Singapur Dollar (SGD) und in EUR ab.

Die Marktwerte der Devisentermingeschäfte zum Bilanzstichtag sind negativ. Aufgrund der Bildung von Bewertungseinheiten nach §254 HGB entfällt die Bildung einer Drohverlustrückstellung.

##### IFRS-Bilanzierer

Der IFRS-Bilanzierer weist im Anhang unter „Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen“ für den Abschluss zum 31.12.2022 ein Nominalvolumen für geplante Einkäufe in USD aus. Hierfür wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung abgeschlossen. Diese antizipativen Transaktionen werden als hochwahrscheinlich eingestuft.

Der Marktwert dieser Termingeschäfte ist zum Bilanzstichtag negativ. Die Sicherungsrücklage zum Bilanzstichtag wird dagegen nur mit etwa der Hälfte des negativen Marktwerts der Termingeschäfte angegeben, weil bereits Umgliederungen in das Vorratsvermögen (Basisadjustierung) vorgenommen wurden.

#### 4.1 Dokumentation und Designation

Der HGB-Experte erläutert im Interview, dass es weder eine schriftlich hinterlegte Absicherungsstrategie noch schriftlich fixierte Absicherungsziele gibt. Vorzunehmende Absicherungen werden in eigens dafür eingerichteten Expertengremien beschlossen. Die Designation von FX-Termingeschäften und Grundgeschäften erfolgt laut dem Experten oft auch erst kurz vor dem Jahresabschluss. Dies wird unter Hinweis auf die Stellungnahme des IDW zur Nutzung der Regelungen für die Bildung von Bewertungseinheiten gemäß HGB, die keine weitergehende Dokumentation erfordert (IDW RS HFA 35, Tz. 41), als ausreichend betrachtet.

„(… ) die nachträgliche Dokumentation ist (… ) zulässig bis zur Aufstellung des Abschlusses und so haben wir es (… ) auch gehandhabt.“ –  
(HGB-Interview)

Die nach IFRS 9 vorgeschriebenen Anforderungen an die schriftliche Dokumentation der Absicherungsstrategie und der Absicherungsziele sind explizit und umfangreicher als gemäß HGB geregelt. Der nach IFRS erforderliche Nachweis einer zeitnahen schriftlichen Dokumentation der Designation von FX-Termingeschäften zum zugehörigen Grundgeschäft (IDW RS HFA 48, Tz. 362) wird vom IFRS-Bilanzierer umgesetzt. Laut den Aussagen des IFRS-Experten werden hier die Fremdwährungsabsicherungsstrategie und -ziele schriftlich fixiert. Abgeschlossene FX-Termingeschäfte werden unmittelbar nach Abschluss in einem eigens dafür entwickelten Formblatt schriftlich festgehalten. Darüber hinaus gibt es laut dem Experten eine Buchungsrichtlinie, in der die Schritte und Vorgehensweisen im Hedge Accounting explizit geregelt sind. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurden diese Prozesse laut dem Experten gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer entwickelt und aufgrund der bestehenden Komplexität des Themas als hilfreich empfunden.

„(… ) in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern haben wir (… ) festgestellt, dass man nach IFRS umfangreich die Dokumentation ablegen muss für jedes Termingeschäft. (… ) dann haben wir mit den

Wirtschaftsprüfern zusammen eine Dokumentation entwickelt.  
 (...) diese Dokumentation müssen wir (...) bei jedem Abschluss des Termingeschäfts gleichzeitig erstellen.“  
 – (IFRS-Interview)

#### 4.2 Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente

Beim HGB-Bilanzierer handelt es sich laut dem Experten um bereits kontrahierte (schwebende) Geschäfte für Einkäufe, während beim IFRS-Bilanzierer geplante Transaktionen für Einkäufe als Grundgeschäfte designed wurden. Beide Experten geben an, dass sie ausschließlich FX-Termingeschäfte zur Absicherung verwenden. Dabei handelt sich bei beiden um exakt auf das Grundgeschäft abgestimmte Micro-Hedges.

Beide Standards definieren schwebende Geschäfte und geplante Transaktionen als zugelassene Grundgeschäfte (Coenenberg u.a., 2024, S. 338; Hochreiter, 2017, S. 69; IFRS 9.6.3.5; Petersen u.a., 2023, S. 419) sowie FX-Termingeschäfte als zugelassenes Sicherungsinstrument (IDW RS HFA 35, Tz. 34; IFRS 9.6.2.1 in Verbindung mit IFRS 9.B6.2.1 und IFRS 9.6.2.2). Die Umsetzung erweist sich somit gemäß beider Interviewpartner in der Praxis als unproblematisch. Dies entspricht aufgrund des definierten Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit und der darauf aufbauenden Unternehmensauswahl den Erwartungen.

#### 4.3 Effektivitätsbeurteilung

Die Interviews bestätigen, dass die prospektive Effektivitätsbeurteilung weder nach HGB noch nach IFRS zu Problemen führt, da ein genau auf das Grundgeschäft abgestimmtes FX-Termingeschäft (Micro-Hedge) hinsichtlich Währung, Nominalvolumen und Fälligkeit besteht. Die Critical-Terms-Match Methode ist nach beiden Standards ausreichend (Grottel u.a., 2024, S. 522; Ruhnke u.a., 2023, S. 504-505).

Auch aus Sicht der Praxis kommen keine komplexeren Analysemethoden zur Anwendung. Beide Experten verweisen daher folgerichtig auf die Nutzung der Critical-Terms-Match Methode.

„Bei (...) Währungs-Hedges (...) verwenden wir dann die Critical-Terms-Match-Methode.“ – (HGB-Interview)

„(...) wenden wir die Critical-Terms-Match Methode an. Bei uns ist Währung, Volumen und Fälligkeit jeweils einzeln zwischen den Termingeschäften und dem geplanten Einkauf abgestimmt und stimmen daher überein. Da gibt es keinen Unterschied und deswegen gibt es dann auch kein Problem mit der Effektivität.“ – (IFRS-Interview)

#### 4.4 Effektivitätsmessung

Die Effektivitätsmessung muss gemäß HGB und IFRS retrospektiv zum Bilanzstichtag erfolgen und muss einen Abgleich der Barwertänderung des Grundgeschäfts und der Marktwertveränderung des Termingeschäfts umfassen. (IDW RS HFA 35, Tz. 65; IFRS 9.B6.5.4). Wenn bei Micro-Hedges sämtliche zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument abweichende Wertkomponenten von der Designation ausgeschlossen sind, würde laut IDW nach HGB auch die Critical-Terms-Match Methode ausreichen. (IDW RS HFA 35, Tz. 58 und 59). Der Ausschluss von Wertkomponenten von der Designation wird beim HGB-Bilanzierer allerdings nicht vorgenommen. Insofern dürfte diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen werden. Aus den geführten Interviews geht allerdings hervor, dass beide Unternehmen auf den vorgeschriebenen Abgleich zwischen der Barwertveränderung des Grundgeschäfts und der Marktwertveränderung des Termingeschäfts verzichten. Beide befragten Unternehmen basieren ihre Bewertungen mit dem Hinweis auf die Übereinstimmung der Critical-Terms ausschließlich auf die von den Banken zur Verfügung gestellten Marktwerte der Termingeschäfte.

„Die Devisentermingeschäfte werden am Jahresende so bewertet, dass wir von den Banken die Marktwerte zum Bilanzstichtag bekommen, für alle Termingeschäfte, die wir abgeschlossen haben.“  
- (IFRS-Interview)

„Eine separate Bewertung“ (IFRS-Interview) für den Barwert des Grundgeschäfts und für die Bewertung des Termingeschäfts erfolgt nicht. In beiden Fällen wurde diese Vorgehensweise von den Wirtschaftsprüfern nicht bemängelt.

Um Ineffektivität zu vermeiden, kennen beide Standards den Ausschluss von Wertkomponenten von der Designation (IDW RS HFA 35, Tz. 58; IFRS 9.6.2.4(b)). IFRS 9 benennt mit der Terminkomponente und dem Spread die betreffenden ausschließbaren Wertkomponenten eines Termingeschäfts und regelt den buchhalterischen Umgang mit den von der Designation ausgeschlossenen Wertkomponenten explizit und ermöglicht sowohl eine GuV-unwirksame als auch eine GuV-wirksame Abbildung (IFRS 9.6.5.16 in Verbindung mit IFRS 9.6.5.15). Der Abgleich mit der Praxis zeigt, dass der IFRS-Bilanzierer von der Möglichkeit des Ausschlusses beider Wertkomponenten von der Designation Gebrauch macht und, dass die Möglichkeit der GuV-unwirksamen Buchung ins OCI getrennt nach OCI 1 und OCI 2 genutzt wird. Dies führt dann zu einem einfachen Vergleich der Kassakurse und „zwingend zu einer Effektivität von 100%“ (IFRS-Interview).

In der Stellungnahme des IDW wird nur allgemein der Ausschluss von Wertkomponenten gemäß HGB ermöglicht und auf die Notwendigkeit der Bewertung der ausgeschlossenen Wertkomponenten zu jedem Bilanzstichtag verwiesen (IDW RS HFA 35, Tz. 58 und 59). Nachdem es sich vor allem beim Spread um eine Kostenkomponente handelt, würde sich daraus nach dem Imparitätsprinzip des HGB eine Drohverlustrückstellung ableiten. Hier stellt sich allerdings die Frage nach dem Sinn dieser Regelung, da bei einem Nicht-Ausschluss des Spread als Wertkomponente von der Designation sich eine Ineffektivität ergeben hätte, die ebenfalls zu einer Drohverlustrückstellung führen würde. Ein Abgleich mit der Praxis verdeutlicht, dass der Spread als Wertkomponente des Termingeschäfts, die im Grundgeschäft nicht enthalten sein kann, schlicht ignoriert wird und weder eine Ineffektivität ermittelt noch eine einzeln zu bewertende Wertkomponente darin gesehen wird.

Beide Interviewpartner verweisen darauf bemüht zu sein, dass zum Bilanzstichtag eine Übereinstimmung von Grund- und Termingeschäft hinsichtlich der wertbestimmenden Komponenten wie Basiswährung, Volumen und Fälligkeit hergestellt wird, um Ineffektivität und die sich damit verbundene Komplexität im Rahmen der buchhalterischen Abbildung zu vermeiden.

„Zum Bilanzstichtag sorgen wir immer dafür, dass es keine Unterschiede zwischen den geplanten Einkäufen und dem Termingeschäft hinsichtlich Volumen und Fälligkeit gibt. Somit vermeiden wir die Möglichkeit von Differenzen, die zu einer Berechnung von Ineffektivitäten führen könnten.“ – (IFRS-Interview)

#### 4.5 Bilanzielle Abbildung

Sind die Voraussetzungen zur Bildung einer Bewertungseinheit erfüllt und ist keine Ineffektivität zu verzeichnen, ist die buchhalterische Abbildung zum Bilanzstichtag nach HGB einfach, da nach der Einfrierungsme thode zunächst keinerlei Buchung erfolgt (Coenenberg u.a., 2024, S. 341). Die Marktwerte der Termingeschäfte werden laut dem Experten außer halb der Bilanz für die Angaben im Anhang erfasst. Die erwünschte symmetrische Abbildung der Auswirkungen von zukünftigen Zahlungsströ men und wirtschaftlichen Effekten des FX-Termingeschäfts wird somit vollständig gemäß dem HGB-Experten erreicht.

Die sich nach IFRS 9 ergebenden Buchungsabläufe werden von dem Experten als „komplex“ (IFRS-Interview) und fehleranfällig empfunden, da die Aufteilung der Wertveränderung des Termingeschäfts in Veränderung der Kassakomponente und in die Veränderung von Terminkomponenten und Spread erfolgen muss.

„(...) die Buchungsvorgänge sehr komplex sind, die Nebenrechnungen immens sind und die Dokumentation dazu viel Aufwand bedeutet.“  
- (IFRS-Interview)

Die weitere Berechnung und Aufteilung in Terminkomponente und Spread erfolgt in der Praxis nicht. Von den Banken ist eine Aufteilung nicht zu erwarten, da dies eine Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen bedeuten würde. Gemäß dem Experten erfolgt danach die Verbuchung in unterschiedliche Unterkonten im OCI (OCI 1 für die Kassakomponente und OCI 2 für Terminkomponente und Spread gemeinsam). Im vorliegenden Fall des transaktionsbezogenen Grundgeschäfts, in dem beide Bestandteile des OCI zeitgleich als Basisadjustierung in das Vorratsvermögen umgebucht werden, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Aufteilung in OCI 1 und OCI 2. Aus Sicht der Praxis wäre laut dem Experten diese zusätzliche „Komplexität“ (IFRS-Interview) verzichtbar, zumal der Ausweis im Anhang ebenfalls keine getrennte Darstellung der Sicherungsrücklage erforderlich ist.

„Auch wäre es schön, wenn man für unseren einfachen Fall, wo das Termingeschäft zu 100% zu dem Grundgeschäft abstimmbar ist, auf die Differenzierung im Termingeschäft, wie Terminkomponenten-Spread, verzichten und einfach über einen Kamm scheren könnte. (... ) Das erhöht einfach die Komplexität und die Buchungsweise.“

- (IFRS-Interview)

Ein wichtiger Aspekt der buchhalterischen Behandlung nach IFRS ist im vorliegenden Fall eines Cashflow Hedges, dass die Gegenbuchung einer Wertveränderung des DTG im OCI und somit in einem Unterkonto des Eigenkapitals erfolgt (Coenenberg u.a., 2024, S. 349-350; Pellens u.a., 2021, S. 705-706). Somit wird bei Anwendung des Hedge Accountings für Cashflow Hedges nach IFRS die Umgehung der GuV sichergestellt. Allerdings entsteht eine Eigenkapitalvolatilität, die dem Ziel einer vollständigen symmetrischen bilanziellen Erfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument nicht entspricht (Hochreiter, 2017, S. 148).

Dieser Umstand wurde ebenfalls von dem IFRS-Experten mit Hinweis auf die Relevanz der Eigenkapitalposition bzw. der Eigenkapitalquote im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen auf die Finanzierungskosten des Unternehmens als unbefriedigend betrachtet.

„(...), dass beim Cash-Flow-Hedge nach IFRS 9 der Eigenkapitaleffekt, der wie bei uns im Geschäftsjahr 2022 negativ ist, dazu führt, dass der Ergebniseffekt zwar nicht in der GuV landet, aber trotzdem unmittelbar Auswirkungen auf das Eigenkapital hat. Je nachdem, wie der Hedge bewertet ist (...) sinkt (...) die Eigenkapitalquote. Insofern gelingt zwar nach IFRS die richtige Periodenzuordnung aus dem Sicherungsgeschäft, aber eben nur zum Teil.“ - (IFRS-Interview)

#### 4.6 Vorzeitige Beendigung und Anpassung einer Sicherungsbeziehung

Von den verschiedenen im Kapitel 2.4.5 besprochenen Fällen tritt beim HGB-Bilanzierer laut dem Experten der Fall auf, dass nachträglich der abgesicherte Anteil eines bestehenden Grundgeschäfts erhöht wird (Fall 1 aus Kapitel 2.4.5). Eine in der Theorie vermutete Ursache für Ineffektivität (Deloitte, 2013, S. 15) wird darin in der Praxis nicht gesehen und auch von den Wirtschaftsprüfern nicht beanstandet.

Außerdem tritt beim HGB-Bilanzierer der Fall auf, dass sich das Bestellvolumen (Grundgeschäft) reduziert, was in der Folge zu einer Anpassung der Hedges durch teilweise Glattstellung führte (Fall 2 und Fall 4 aus Kapitel 2.4.5). Zum Bilanzstichtag besteht daher wieder ein „perfekter Match“ (HGB-Interview), weshalb keine Ineffektivität vermutet wird und somit keine Ergebnisauswirkung folgt.

„Wenn wir über Bestellungen in Fremdwährung sprechen, da kam es tatsächlich vor, dass sich das Bestellvolumen noch mal ein bisschen geändert hat. Dann wurden (...) die Hedges dementsprechend angepasst, so dass wir zum Bilanzstichtag wieder den perfekten Match hatten.“

– (HGB-Interview)

Dem HGB-Experten zufolge wurden zur Anpassung an das veränderte Grundgeschäft (hier eine Reduzierung) Termingeschäfte glattgestellt, indem dem ursprünglichen Kauf von Fremdwährung für bereits kontrahierte Bestellungen ein Verkauf der Fremdwährung zum gleichen Termin gegenübergestellt wurde. Eine eigentlich notwendige Überprüfung der

neuen in sich geschlossenen Position, nach dem Imparitätsprinzip (IDW RS HFA 35, Tz. 64; Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1004-1006), findet nicht statt. Stattdessen werden die unterschiedlichen Marktwerte der beiden sich in Volumen und Fälligkeit kompensierenden Termingeschäfte mit den Marktwerten der übrigen Termingeschäfte verrechnet, die gemeinsam mit den übrigen gebildeten Bewertungseinheiten im Anhang ausgewiesen werden. Dies wurde laut dem Experten auch von den Wirtschaftsprüfern nicht kritisiert.

„Wir haben es auch in den Sicherungsgeschäften nachgezogen, sodass die Bewertungseinheit (...) innerhalb der Bewertungseinheit Grund- und Sicherungsgeschäft perfekt aufeinanderpasst. Und deshalb wurde das (...) von unseren Wirtschaftsprüfern anerkannt.“ - (HGB-Interview)

In diesem Fall wird die Schwäche der unvollständigen Regelungen in der Stellungnahme des IDW zur handelsrechtlichen Bilanzierung sichtbar (Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1004-1006). Dadurch ergeben sich in der Praxis gewisse Auslegungsspielräume.

Diese beiden Beispiele machen deutlich, dass im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung und Anpassung von Sicherungsbeziehungen die bestehenden Regelungen gemäß HGB nicht ausreichen und eine Ergänzung der Regelungen im IDW RS HFA 35 geboten ist, um die Rechtssicherheit bei der Abschlusserstellung und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erhöhen (Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1006).

Beim nach IFRS bilanzierenden Unternehmen stellt der Fall, dass nachträglich der gesicherte Anteil eines bestehenden Grundgeschäfts durch weitere Sicherungsgeschäfte erhöht wird (Fall 1 aus Kapitel 2.4.5), laut IFRS-Experten einen Normalfall dar.

„(...) das ist sogar ein Normalfall. Grundgeschäfte werden nie allein zum gleichen Zeitpunkt gesichert, vor allem, wenn man glaubt, dass der Kurs (...) ungünstig ist und sich noch nicht in die richtige Richtung entwickelt hat.“ - (IFRS-Interview)

Eine in der Theorie sich dadurch ergebende Ineffektivität aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume von Grund- und Termingeschäft (Deloitte, 2013, S. 15) sieht auch der IFRS-Experte darin nicht, weil aus seiner Sicht, bezogen auf das Teilgeschäft, Volumen und Fälligkeit identisch sind. Kritik der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich dieses Vorgehens wurde nicht geäußert.

„(...) die Kurse ändern sich (...) sekündlich. (...) eine Ineffektivität sehen wir darin jedoch nicht, denn jedes neue Termingeschäft wird (...) genau einem Grundgeschäft zugeordnet. (...). (...) die Wirtschaftsprüfer haben das bisher (...) nie kritisiert.“ – (IFRS-Interview)

Beim IFRS-Bilanzierer wird bei zeitlichen Verschiebungen des Grundgeschäfts (Fall 3 aus Kapitel 2.4.5), das bestehende Termingeschäft glattgestellt und um zwei oder drei Monate zum gleichen Kurs verschoben („weitergeswappt“) (IFRS-Interview). Ein bestehender OCI wird dadurch laut Experten nicht ergebniswirksam aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Verschiebung entstehender kleiner „Cash-Impact“ (IFRS-Interview) zum Ausgleich der mittlerweile eingetretenen Wertveränderung der Kassakurs- und Terminkomponente, wird GuV-unwirksam behandelt.

„Es ist so, dass wir das gesamte Termingeschäft (...) bei der Bank verschieben. Es wird in dem Monat glattgestellt und dann auf zwei, drei, vier Monate später verschoben. (...) das OCI wird dadurch (...) nicht berührt. Im Zeitpunkt der Glattstellung entsteht ein kleiner Cash-Impact, den wir dann GuV-unwirksam erfassen, aber die gesamte Bewertungseinheit und das Geschäft (...) bleibt gleich.  
- (IFRS-Interview)

Dies entspricht den Regelungen des IFRS bei effektiven Sicherungsgeschäften, bis zum Eintritt des Grundgeschäfts keine GuV-Effekte zu erzeugen, sondern so lange im OCI zu parken (IFRS 9.6.5.6.).

Zusammenfassend betrachtet sind die Regelungen gemäß IFRS 9 im Vergleich zum HGB für die vorzeitige Beendigung und Anpassung von Sicherungsbeziehungen vollständig. Die sich aus den obigen beschriebenen Fällen ergebenden Buchungen folgen der Logik, Marktwerte von Sicherungsgeschäften, welche ganz oder teilweise nicht mehr durch ein Grundgeschäft gedeckt sind, ganz oder teilweise ergebniswirksam zu erfassen (IFRS 9.6.5.6 in Verbindung mit IFRS 9.6.5.12 (b)). Gewinne oder Verluste aus Glattstellungen oder Auflösungen, welche sich durch Verschiebungen des Grundgeschäfts ergeben, sind gemeinsam mit den Wertänderungen des neu abgeschlossenen Termingeschäfts so lange in der Sicherungsrücklage (OCI) zu behalten, bis sich der abgesicherte Geschäftsvorfall materialisiert und die Basisadjustierung in den Vorräten, im Anlagevermögen oder im Rahmen der Umsatzbuchung ergebniswirksam erfolgen kann (IFRS 9.6.5.6). Der IFRS-Bilanzierer bestätigt in den vorgefundenen Fällen genau diese Umsetzung in der Praxis.

Einzig der Fall der nachträglichen Erhöhung des gesicherten Anteils an einem bestehenden Grundgeschäft (Fall 1 aus Kapitel 2.4.5) wird bei dem IFRS-Bilanzierer in der Praxis entgegen der Theorie behandelt, indem in der Praxis darin keine Ineffektivität vermutet wird.

„(...) somit sind Volumen und Fälligkeit immer identisch. (...) die Wirtschaftsprüfer haben das bisher (...) nie kritisiert.“  
– (IFRS-Interview)

In der Praxis wird ein Grundgeschäft gedanklich in mehrere Teile zerlegt und jeweils einzeln mit dem zugehörigen Termingeschäft als eigene Sicherungsbeziehung verstanden. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen im IFRS 9 (IFRS 9.B6.5.19), bietet jedoch den Vorteil, dass Ineffektivität vermieden wird. Diese Vorgehensweise wurde in den beiden untersuchten Unternehmen in gleicher Weise vorgefunden.

## 5 Fazit

Im Folgenden sollen die Erkenntnisse, welche durch die einschlägige Literaturrecherche, die Experteninterviews und die ergänzende Dokumentenanalyse gewonnen wurden, zusammengefasst werden. Im Anschluss an die Beantwortung der Forschungsfrage werden Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der beiden Rechnungslegungsstandards bezüglich des Hedge Accountings vorgestellt. Des Weiteren werden die Limitationen der vorliegenden Arbeit thematisiert. Abschließend wird ein Ausblick gegeben.

### 5.1 Beantwortung der Forschungsfrage

#### HGB

Hinsichtlich der Beantwortung der Forschungsfrage kann für die Behandlung von Cashflow Hedges unter Anwendung von Hedge Accounting gemäß HGB festgestellt werden, dass die verfolgte Zielsetzung der symmetrischen Erfassung der Ergebnisauswirkungen von Grund- und Sicherungsgeschäft bei einer effektiven Sicherungsbeziehung durch die Nichtberücksichtigung durch Anwendung der Einfrierungsmethode in der GuV und in der Bilanz gelingt.

Allerdings fehlt im Unterschied zum IFRS im HGB eine klare Definition der Wertkomponenten eines FX-Termingeschäfts sowie eine darauf aufbauende Klärung zum buchhalterischen Umgang mit den Wertkomponenten eines Termingeschäfts. Diese Unklarheiten führen zu Auslegungsspielräumen.

Kritikpunkte ergeben sich außerdem durch mögliche aperiodische Ergebniseffekte aus der Behandlung der vorzeitigen Beendigung und der Anpassung von Sicherungsbeziehungen, insbesondere bei der Glattstellung von Termingeschäften. Hier besteht aufgrund der unvollständigen Regelungen in der Stellungnahme des IDW ebenfalls ganz grundsätzlich zusätzlicher Regelungsbedarf (Rimmelspacher & Fey, 2013, S. 1006).

## IFRS

Die Regelungen des IFRS 9 für das Hedge Accounting überzeugen durch ihre Vollständigkeit trotz der damit einhergehenden Komplexität. Die Definition und der Umgang mit den Wertkomponenten eines Termingeschäfts wird vollständig erfasst und geregelt. Durch eingeräumte Wahlrechte im Umgang mit den Wertkomponenten des Termingeschäfts (Terminkomponente und Spread) besteht zwar Gestaltungsspielraum, aber der Rahmen ist klar definiert und eine ergebnisneutrale Behandlung wird ermöglicht.

Auch die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung und der Anpassung einer Sicherungsbeziehung sind vollständig und ermöglichen eine GuV-neutrale Erfassung, solange das Grundgeschäft noch erwartet wird.

Die Anwendung von Hedge Accounting nach IFRS erfordert eine gut abgestimmte Beziehung mit der Fremdwährungsstrategie des jeweiligen Unternehmens. Aus Sicht des Risikomanagements eines Unternehmens, welches die willkürliche Ausnutzung des Hedge Accountings zur Ergebnisgestaltung vermeiden will, erscheint dies jedoch angemessen.

Es ist dagegen zu kritisieren, dass die Abbildungsvorschriften für das Cashflow Hedge Accounting gemäß IFRS bei effektiven Sicherungsbeziehungen dazu führen, dass zwar asymmetrische Buchungen durch Wertveränderungen des Termingeschäfts in der GuV vermieden werden, aber durch die Gegenbuchung der positiven oder negativen Wertveränderung des Termingeschäfts im OCI, einem Unterkonto des Eigenkapitals, eine Eigenkapitalvolatilität entsteht und somit die Zielsetzung der vollständigen symmetrischen bilanziellen Erfassung nicht erreicht wird (Hochreiter, 2017, S. 148).

## 5.2 Handlungsempfehlung

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der beiden Rechnungslegungsstandards haben das Ziel, die im Rahmen der Diskussion aufgezeigten Defizite zu beseitigen, unnötige Komplexität zu vermeiden und wenn dies angemessen erscheint, eine in der Praxis von der Theorie abweichende Handhabung zu erlauben.

Die erste Empfehlung greift die unbefriedigende bilanzielle Erfassung der Wertveränderung eines Termingeschäfts nach IFRS 9 über das OCI auf, was zu der kritisierten asymmetrischen Erfassung im Eigenkapital führt. Dies würde sich vermeiden lassen, wenn die gegenläufige Wertveränderung des Barwerts des Cashflows seit der Designation ebenfalls bilanziell in einem Vermögens- bzw. Schuldenposten erfasst werden könnte. Die Gegenbuchung für die beiden Wertänderungen könnte dann jeweils in der GuV auf entsprechenden Aufwands- oder Ertragskonten erfolgen, die sich, wenn die gegenläufigen Wertveränderungen des Sicherungsgeschäfts und des künftigen Cashflows betragmäßig identisch sind, die Sicherungsbeziehung also zu 100% effektiv ist, im Ergebnis exakt ausgleichen. Gleichen sich die Wertveränderungen nicht aus, wäre die darin bestehende Ineffektivität automatisch im Ergebnis erfasst. Die Buchungen im OCI könnten entfallen. Ansonsten könnte die im IFRS bestehende Buchungstechnik beibehalten werden. Die Ausbuchung der in dieser neuen Vermögens- oder Schuldenposition geparkten Beträge könnte analog zur heutigen Behandlung des OCI erfolgen. Dadurch würde die Zielsetzung der symmetrischen bilanziellen Erfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft vollständig und nicht nur hinsichtlich des Ausweises in der GuV erreicht. Diese neuen Positionen könnte man als antizipative Aktiv- bzw. Passivposten bezeichnen, die ausschließlich der Erfassung der seit der Designation entstandenen Wertveränderung von abgesicherten zukünftigen Cashflows dienen. Durch die dann mögliche spiegelbildliche Erfassung von Wertänderungen des Grund- und Termingeschäfts ergäben sich daraus auch für die Fälle der vorzeitigen Beendigung und Anpassung von Sicherungsbeziehungen keine unterschiedlichen Ergebnisauswirkungen im Vergleich zur heutigen Behandlung.

Der zweite Vorschlag ist, im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings für beide Standards eine Sonderregelung für Micro-Hedges zu schaffen. Die Praxis beider interviewten Unternehmen hat gezeigt, dass keine eigene Bewertung des Grundgeschäfts, also kein Abgleich nach der Dollar-Offset Methode erfolgt, und die Buchungen ausschließlich auf den von den Banken gelieferten Marktwerten der Termingeschäfte beruhen. So lange die Critical-Terms von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument wie Nominalvolumen, Basiswährung und Fälligkeit, wie bei Micro-Hedges üblich, zu 100% aufeinander abgestimmt sind, ist diese Vorgehensweise nicht zu kritisieren, da sich bei der Berechnung der Barwertveränderung des Cashflows mit Ausnahme des Spread der exakt gegenläufige Betrag ergeben würde. Nachdem gemäß IFRS die Terminkomponente und Spread, einzeln oder gemeinsam, ohnehin bereits als Cost of Hedging Rücklage GuV-unwirksam behandelt werden können, könnte man daher zur Vereinfachung unter der Nebenbedingung der 100%igen Übereinstimmung der Critical-Terms von Grund- und Sicherungsgeschäft festlegen, dass für diese Micro-Hedges

- eine Aufteilung in die Wertkomponenten des DTG nicht erforderlich ist und
- die von den Banken übermittelte Marktwertänderung des Termingeschäfts 1:1 als gegenläufige Barwertveränderung des zukünftigen Cashflows unterstellt werden darf und eine separate Barwertermittlung in diesem Fall nicht notwendig ist.

Diese Sonderregelung würde die Anwendung von Cashflow Hedge Accounting für die häufig vorkommenden Micro-Hedges erheblich vereinfachen und Bedenken der Praxis zur Anwendung von Hedge Accounting vor allem gemäß IFRS hinsichtlich der Komplexität reduzieren.

Eine dritte Handlungsempfehlung thematisiert den häufig vorkommenden Fall der nachträglichen Absicherungen eines zunächst nur teilweise abgesicherten Grundgeschäfts. Bei genauer Auslegung der Regelungen führt dieser Fall aufgrund der unterschiedlichen Sicherungszeitpunkte zu Ineffektivität. Die Praxis isoliert diese zusätzlichen Sicherungen in beiden

untersuchten Unternehmen als eigenständige, neu entstandene Sicherungsbeziehung. Somit wird in der Praxis darin keine Ineffektivität gesehen. Diese Sichtweise könnte in die Regelungen beider Standards übernommen werden.

Die vierte Empfehlung betrifft die Schließung der oben beschriebenen Regelungslücken des HGB im Umgang mit den Wertkomponenten des Termingeschäfts sowie mit der vorzeitigen Beendigung und Anpassung von Sicherungsbeziehungen. Hierfür ist zunächst für Wertkomponenten eines Termingeschäfts die analoge Übernahme der im IFRS bestehenden Definitionen und Regelungen zu empfehlen, und ein ergebnisneutraler Umgang explizit zu ermöglichen. Die Empfehlung der Übernahme der Regelungen aus dem IFRS gilt auch für die vorzeitige Beendigung und Anpassung von Sicherungsbeziehungen, insbesondere für die Glattstellung von Termingeschäften. Die Umsetzung hierfür wäre gemäß HGB bislang allerdings nicht möglich, weil in diesem Fall für eine ergebnisneutrale Erfassung eine Bilanzposition notwendig wäre. Diese Möglichkeit fehlt nach HGB aufgrund der zwingenden Anwendung der Einfrierungsmethode. Insofern wäre zur Lösung dieses Problems die erste aus Sicht des IFRS gemachte Empfehlung, für die Erfassung der Wertänderung des Grundgeschäfts antizipative aktivische und passivische Bilanzposten zu schaffen, auch im HGB notwendig. Dies würde dann auch die im Wert gegenläufige gleichzeitige Erfassung der Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts bedingen und deren Anpassungen ermöglichen. Im Ergebnis würde das die identische buchhalterische Abbildung analog IFRS und somit die Anwendung der Durchbuchungsmethode bedeuten. Ansonsten würden sich bis auf eine Bilanzverlängerung keine weiteren Veränderungen in GuV und Eigenkapital gegenüber der heutigen Behandlung ergeben. Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags könnte man argumentieren, dass gemäß §254 HGB durch das Aussetzen des Imparitätsprinzips für negative Marktwerte des Termingeschäfts die Existenz einer Vermögensposition implizit bereits anerkannt wurde.

Die folgende Tabelle 6 verdeutlicht, wie sich die gemachten Empfehlungen buchhalterisch auswirken würden. Hierbei wird der gleiche Geschäftsvorfall wie in Tabelle 4 (Kapitel 2.4.4.2 Buchungsbeispiele) abgebildet.

**Tabelle 6**

*Buchungsbeispiel IFRS und HGB nach Handlungsempfehlung (Eigene Darstellung)*

Datum	Geschäftsvorfall	IFRS/HGB			
01.07.2024	Abschluss DTG	keine Buchung			
31.12.2024	Bilanzstichtag	DTG	27'000	an	sbE
		sbA	27'000	aP	27'000
01.04.2025	Wareneingang	Vorräte	1'050'000	Verbindlichkeiten	1'050'000
		aP	27'000	Vorräte	27'000
		DTG	35'000	Vorräte	35'000
30.06.2025	Einlösung DTG bei der Bank	DTG	56'000	sbE	56'000
		sbA	118'000	DTG	118'000
		USD Konto (in EUR)	1'100'000	EUR Konto	982'000
	Zahlung der Verbindlichkeit	Verbindlichkeiten	1'050'000	USD Konto (in EUR)	1'100'000
		sbA	50'000		
30.06.2025	Lagerabgang	Warenaufwand	988'000	Vorräte	988'000
GuV GJ 2025					
Warenaufwand					
988'000					
sbE					
6'000					
Saldo					
982'000					

Die Buchung der in diesem Fall positiven Wertänderung des DTG erfolgt im gleichnamigen Konto. Die Buchung der gegenläufigen Wertänderung des zukünftigen Cashflows erfolgt nun im neuen Konto antizipative Passiva (aP). Die Gegenbuchungen werden jeweils in der GuV über sbE und sbA vorgenommen. Beide GuV-Buchungen gleichen sich dabei im Ergebnis aus. Die Auflösung des Kontos aP erfolgt analog zur bisherigen Behandlung des OCI, in diesem Fall durch eine Basisadjustierung der AK der Vorräte. Die übrigen Buchungen bleiben unverändert.

Die ausgesprochenen Empfehlungen bedeuten eine weitgehende Vereinheitlichung der beiden Standards. Dies kann angesichts der identischen Zielsetzung der beiden Standards für das Hedge Accounting, nämlich der periodengerechten Erfassung der Wertveränderung von Grund- und Sicherungsgeschäft, eigentlich nicht überraschen. Auch durch die unterschiedlichen übergeordneten Prinzipien aus dem durch die

Investorensicht geprägten Fair Value Ansatz des IFRS und dem dem Gläubigerschutz dienenden Vorsichtsprinzip des HGB (Backes, 2019, S. 138) ergeben sich hinsichtlich der bilanziellen Abbildung des Hedge Accountings keine zwingenden unterschiedlichen Vorgehensweisen, zumal mit dem § 254 HGB wesentliche dem Vorsichtsprinzip geschuldeten Regelungen für gebildete Bewertungseinheiten bereits heute außer Kraft gesetzt sind (Coenenberg u.a., 2024, S. 340-341).

### 5.3 Limitationen und Zukunftsausblick

Zukünftige mögliche Forschungsfelder lassen sich aus den Limitationen dieser Arbeit ableiten. Aus diesem Grund werden zunächst die Limitationen der vorliegenden Arbeit aufgezeigt, welche ebenfalls im Rahmen der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen.

Zunächst ist es notwendig, trotz sorgfältiger Auswahl der Unternehmen als Basis für die Experteninterviews, eine Ausweitung der Stichprobe vorzunehmen, um die durch die Experteninterviews gewonnenen Erkenntnisse zu erhärten und daraus eine Allgemeingültigkeit ableiten zu können. Eine weitere Limitation, die sich aus der zwangsläufig subjektiven Beurteilung der Experten aus dem individuell eingeschränkten, firmenspezifischen Blickwinkel ergibt (Bryman u.a., 2021, S. 369-370), könnte durch die Ausweitung der Stichprobe ebenfalls reduziert werden.

Limitationen ergeben sich außerdem aufgrund der vorgenommenen Beschränkung des Themas auf Micro-Hedges durch FX-Termingeschäfte für zukünftige Cashflows aus antizipativen und schwebenden Geschäften und somit auf Cashflow Hedge Accounting als buchhalterische Abbildungsmethode. Dies gilt vor allem angesichts der vielfältigen verschiedenen möglichen Fallgestaltungen, die sich neben dem hier behandelten Fall ergeben aus den verschiedenen weiteren Arten von:

- Grundgeschäften als Risikoposition (z.B. Rohstoffe, Zinsen, Forderungen, Schulden)
- Sicherungsinstrumenten (z.B. Rohstoffterminkontrakte, Futures, Swaps, Zins-/Währungsswaps, Optionen)
- Sicherungsbeziehungen (Macro-Hedges, Portfolio-Hedges)
- Hedge Accounting (Fair Value, Net Investment)

Diese unterschiedlichen Fälle sind insgesamt kohärent durch die Vorschriften zum Hedge Accounting abzudecken.

Gleichzeitig eröffnen sich dadurch jedoch für zukünftige Forschungsarbeiten eine Vielzahl an potenziellen Themen, die sich mit der Untersuchung der vollständigen symmetrischen bilanziellen Abbildung im Rahmen des Hedge Accountings in den angesprochenen anderen Bereichen befassen könnten. Zudem führen die im Rahmen dieser Arbeit abgeleiteten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Rechnungslegungsstandards zu neuen Ansätzen, die in zukünftigen Forschungsarbeiten zu überprüfen sind. Insbesondere die gemachte Handlungsempfehlung zur Schaffung einer antizipativen Vermögens- bzw. Schuldenposition für die Wertänderungen von schwebenden Geschäften oder geplanten Transaktionen trifft einen sensiblen Punkt beider Rechnungslegungsstandards, weil schwedende Geschäfte oder geplante Transaktionen bislang keine bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände oder Schulden darstellen und daher auch der Ansatz eines Vermögensgegenstandes für deren Wertänderungen nicht möglich erscheint (Backes, 2019, S. 150). Interessanterweise erachtet es das IDW im Rahmen der Regelungen zur Anwendung der Durchbuchungsmethode gemäß HGB gegebenenfalls als zulässig, dass „ein positiver Saldo von Ansprüchen und Verpflichtungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts als sonstiger Vermögensgegenstand“ (IDW RS HFA 35, Tz. 80) aktiviert wird. Somit scheint die Tür für weitere Diskussionen bereits geöffnet und der zusätzlich erforderliche Schritt, diese auch auf geplante hochwahrscheinliche Transaktionen auszudehnen, in Reichweite.

## Literaturverzeichnis

- Backes, M. (2019). *Grundsätze ordnungsmäßiger Sicherungsbilanzierung nach IFRS und HGB*. Finanzwirtschaftliche Sicherungsstrategien und ihre bilanzielle Abbildung, Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-27872-4
- Beck'sche Textausgaben (Hrsg.) (2022). *IFRS-Texte*. 23. Auflage, C.H. Beck.
- Blöbaum, B., Nölleke, D. & Scheu, A. M. (2016). Das Experteninterview in der Kommunikationswissenschaft. In Averbeck-Lietz, S. & Meyen, M. (Hrsg.): *Handbuch nicht standardisierte Methoden in der Kommunikationswissenschaft* (S. 175-190). Springer. DOI 10.1007/978-3-658-01656-2
- Bock, J. M. (2016). *Risikomanagement in börsennotierten Industrie- und Handelsunternehmen*. Zum Stand der Umsetzung und Nutzung als Instrument der Unternehmensführung, 1. Auflage, Cuvillier Verlag.
- Bodnar, G. M., Giambona, E., Graham, J. R., Harvey, C. R. & Marston, R. C. (2011). Managing Risk Management. In *AFA 2012 Chicago Meetings Paper*, S. 1-54. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1787144>
- Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation*. 4. Auflage, Springer. <https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/124/AOM/bortz-doering-2006-forschungsmethoden-und-evaluation.pdf> DOI:10.1007/978-3-540-33306-7.
- Bryman, A., Clark, T., Foster, L., Sloan, L. (2021). *Bryman's Social Research Methods*. 6. Auflage, Oxford University Press.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2023). *Entwicklung des Warenhandels*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/globalisierung/52543/entwicklung-des-warenhandels/>
- Christ, A. D. (2014). *Verbriefungsplattformen nach IFRS*. Konsolidierungsprüfung von Zweckgesellschaften, Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-06165-4.
- Coenenberg, A. G., Haller, A. & Schultze, W. (2024). *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 27. Auflage, Schäffer-Poeschel. DOI: 10.34156/9783791061931.
- Deloitte (Hrsg.) (2013). Hedge Accounting. *IFRS fokussiert*, Reihe 11, Center of Excellence Deloitte. <https://iasplus.com/content/f8754ebf-235c-446f-9472-1712f655f62b>

- DeRosa, D. F. (1998). *Currency Derivatives. Pricing Theory, Exotic Options, and Hedging Applications*, John Wiley & Sons, Inc.
- Dettenrieder, D. (2014). *Hedge Accounting in Industrieunternehmen nach IFRS 9*. 1. Auflage, Josef EUL Verlag.
- EY (Hrsg.) (2014). *Hedge Accounting under IFRS 9*. EYGM Limited. <https://www.ey.com/content/dam/ey-unified-site/ey-com/en-gl/technical/ifrs-technical-resources/documents/ey-applying-hedging-feb2014.pdf>
- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. 4. Auflage, VS Verlag. DOI: 10.1007/978-3-531-91538-8.
- Grottel, B., Justenhoven, P., Schubert, W. J. & Kliem, B. (Hrsg.) (2024). *Beck'scher Bilanz-Kommentar*. 14. Auflage, C.H.Beck.
- HGB (2024). <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>
- Hochreiter, G. (2017). *Hedge Accounting nach IFRS 9*. Analyse des Regelwerks unter besonderer Berücksichtigung des Cash Flow Hedge. Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-17872-7.
- IDW Verlag GmbH (Hrsg.) (2011). *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35)*. IDW Verlag GmbH.
- IDW Verlag GmbH (Hrsg.) (2021). *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)*. IDW Verlag GmbH.
- International Trade Council (Hrsg.) (2023). *Understanding the impact of currency fluctuation on global trade*. <https://tradecouncil.org/wp-content/uploads/2024/10/Understanding-the-Impact-of-Currency-Fluctuation-on-Global-Trade.pdf>
- Loser, S. (2018). Hedge Accounting in der OR-Rechnungslegung. Grundlagen und Darstellung anhand illustrativer Beispiele. *Expert Focus*, Nr. 4, (S. 236-248). Expert Suisse. <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmgsites/ch/pdf/expert-focus artikel-loser.pdf>
- Loser, S. (2019). Hedge Accounting: Sinnvoll oder Zeitverschwendungs? *rechnungswesen&controlling*, Nr. 4, (S. 23-25). KPMG.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2002). Vom Nutzen der Expertise – ExpertInnen-interviews in der Sozialberichterstattung. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.): *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung* (S. 257-272). Springer Fachmedien. DOI: 10.1007/978-3-322-93270-9

- Pellens, B., Fülbier, R. U., Gassen, J., Sellhorn, T. (2021). *Internationale Rechnungslegung*. 11. Auflage, Schäffer Poeschel. DOI: 10.34156/9783791051574.
- Petersen, K., Bansbach, F., Dornbach, E. (Hrsg.) (2023). *IFRS Praxishandbuch*. Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 15. Auflage, Vahlen. DOI: 10.15358/9783800669769.
- Priemermeier, T. (2005). *Finanzrisikomanagement im Unternehmen*. Vahlen.
- Prokop, J., Wallis, J-P. (2021). Hedge Accounting nach IFRS 9: Eine Analyse des Regelwerks aus Sicht von Industrieunternehmen. *KoR: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, Nr. 04, (S.149-158). Fachmedien Otto Schmidt.
- Rimmelspacher D. & Fey, G. (2013). Beendigung von Bewertungseinheiten im handelsrechtlichen Jahresabschluss. *Institut der Wirtschaftsprüfer/WPg*, Band 20, S. 994-1006. IDW Verlag GmbH.
- Roberts, K. (2024). *The rising tide of hedge accounting*. <https://the-fo.io/2024/06/05/the-rising-tide-of-hedge-accounting/>
- Rudolph, B. & Schäfer, K. (2010). *Derivative Finanzmarktinstrumente*. Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, 2. Auflage, Springer. DOI:10.1007/978-3-540-79414-1.
- Ruhnke, K., Sievers, S. & Simons, D. (2023). *Rechnungslegung nach IFRS und HGB*. 5. Auflage, Schäffer-Poeschel. DOI: 10.34156/9783791050713
- Saldaña, J. (2021). *The coding manual for qualitative researchers*, 4. Auflage, Sage.
- Schäfer, H. & Frank, B. (2008). *Derivate Finanzinstrumente im Jahresabschluss nach HGB und IFRS*. 225. Auflage, Hans-Böckler-Stiftung. [https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-004219/p\\_edition\\_hbs\\_225.pdf](https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-004219/p_edition_hbs_225.pdf)
- Schmidt, M. (2014). *Derivative Finanzinstrumente*. Eine anwendungsorientierte Einführung, 4. Auflage, Schäffer-Poeschel.
- Seethaler, P. & Steitz, M. (Hrsg.) (2007). *Praxishandbuch Treasury - Management*. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, 1. Auflage, Gabler. <https://download.e-bookshelf.de/download/0000/0195/41/L-G-0000019541-0002374242.pdf> DOI: 10.1007/978-3-8349-9257-4
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2024). *Wert der deutschen Exporte und Importe von April 2023 bis April 2024*. Statista. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151631/umfrage/deutsche-exporte-und-importe/>

- Stauber, J. (2018). *Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken*. Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, 3. Auflage, Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-23234-4.
- Stenzel, A., Seifen, A., & Hachmeister, D. (2015). Währungsrisikomanagement deutscher Industrieunternehmen – Empirische Untersuchung der Praxis. *Corporate Finance*, Nr. 03, (S. 47-57). Fachmedien Otto Schmidt.
- Theile, C. & Dittmar, P. (2024). *IFRS Handbuch*. Einzel- und Konzernabschluss, 7. Auflage, Otto Schmidt.
- Von Hessling, W. (2009). *Finanzinstrumente des Devisenmarktes*. Heft 6, Technische Universität Ilmenau. [https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt\\_derivate\\_00037749/ilm1-2017200097.pdf](https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00037749/ilm1-2017200097.pdf)
- Wong, B. (2010). Color coding. *Nature Methods*, 7(8), S. 573. <https://doi.org/10.1038/nmeth0810-573>
- Wulf, I. & Pollmann, R. (2015). Anforderungen an Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte für das General Hedge Accounting nach IFRS 9. *KoR: internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung; IFRS*, Band 15 (3), (S. 121-130). Fachmedien Otto Schmidt.

## Anhang 1 Experteninterviews

Für das HGB-Interview und IFRS-Interview werden jeweils die Gesprächsleitfäden vollständig bereitgestellt. Das Transkript beider Interviews wird jedoch aus Vertraulichkeitsgründen nicht im Ganzen geteilt, sondern nur in ausgewählten Auszügen zur Verfügung gestellt.

### Anhang 1.1 Gesprächsleitfäden

Der Gesprächsleitfäden des HGB-Interviews, als auch der des IFRS-Interviews enthalten die Fragen, welche im Rahmen der jeweiligen Gespräche gestellt wurden. Durch die detaillierte Vorarbeit, welche die Einsicht in die internen Bewertungsunterlagen und Jahresabschlüsse des Unternehmens umfasst, konnten die Gesprächsleitfäden weitgehend unverändert bleiben.

### **Gesprächsleitfaden des HGB-Interviews**

#### Fragen zur Person und Hintergrund

1. Könntest du dich bitte kurz vorstellen und einen groben Überblick über deinen beruflichen Werdegang geben?
2. Welche Position hältst du aktuell inne, und wie lange bist du bereits in dieser Rolle tätig?

#### Allgemeine Fragen zum Fremdwährungsmanagement

3. Wie ist die FX-Strategie bei euch dokumentiert?
4. Wie ist das Fremdwährungsmanagement bei euch organisiert? Wird es zentral oder dezentral durchgeführt?

#### Fragen zu Hedge Accounting nach §254 HGB

5. Seit wann und mit welcher Zielsetzung wird bei euch die Möglichkeit nach §254 HGB Bewertungseinheiten zu bilden, genutzt?

6. Welche Methode wird bei euch bei der Bildung einer Bewertungseinheit genutzt, um den Nachweis des ökonomischen Zusammenhangs/der Effektivität von Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft zu bezeugen?
  7. Ich begrenze mich im Rahmen meiner Arbeit auf antizipative Hedges (Cashflow Hedges), für erwartete Zahlungsströme, die noch zu keinen Buchungen geführt haben. In diesem Fall hat man bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nicht die Wahl zwischen Einfrierungsmethode und Durchbuchungsmethode, sondern muss nach der Einfrierungsmethode buchen. Das Problem bei der Einfrierungsmethode ist jedoch, dass diese Methode dem üblichen Buchhaltungssystem (Buchung zum Tageskurs) widerspricht. Normalerweise werden z.B. Vorräte/Verbindlichkeiten/Umsätze zum Tageskurs verbucht, unter Anwendung der Einfrierungsmethode jedoch zum Terminkurs. Dies bedeutet, dass die MA bei der Buchung manuell in Tabellen (SAP?) eingreifen müssen, um die Tageskurse in Terminkurse abzuändern. Dies verstößt unter Umständen gegen die Berechtigungen, die den MA in der Buchhaltung zugeordnet werden, würde ich vermuten.
- Dies führt zu der Frage:
- Zu welchen operativen Problemen führt die nach den Vorschriften für antizipative Hedges anzuwendende „Einfrierungsmethode“ als Buchungsmethode?
8. Wie und zu welchem Zeitpunkt werden bei euch gebildete Bewertungseinheiten dokumentiert? Erfolgt die Dokumentation direkt zum Beginn bei Abschluss des Termingeschäfts und nutzt ihr für jede Bewertungseinheit ein bestimmtes Dokument, um das aufzuzeichnen und festzuhalten?
  9. Wie bewertet ihr die DTGs und wie berechnet ihr den Wert des Grundgeschäfts (Wertänderung) zum Bilanzstichtag?

- 10.** Bei der Berechnung der Wertänderung des FX-Termingeschäfts ist ein Fremdwährungsbasisaufschlag (Spread) enthalten, welcher bei der Berechnung der Wertänderung des Grundgeschäfts nicht enthalten ist. Daraus ergibt sich in der Theorie eine Ineffektivität.

Wird diese Ineffektivität im Ergebnis in der Praxis berücksichtigt, oder ist diese Differenz so gering, dass die Nicht-Verbuchung mit dem Wesentlichkeitsprinzip begründet wird?

- 11.** Werden bei euch Wertkomponenten (wie z.B. der Spread) die im DTG aber nicht im Grundgeschäft enthalten sind für die Beurteilung der Effektivität ausgeschlossen?
- 12.** Wie werden andere mögliche Ineffektivitäten (Grundgeschäft ändert sich, Laufzeit etc.) zwischen dem Grundgeschäft und dem Devisentermingeschäft zum Bilanzstichtag behandelt?
- 13.** Welche Fälle von Ineffektivität haben sich in der Vergangenheit bei einer Bewertungseinheit ergeben, welche dann wiederum eine Buchung einer Drohverlustrückstellung verursacht haben?
- 14.** Kommt es häufig vor, dass Bewertungseinheiten aufgrund von Änderungen der Parameter im Grundgeschäft (wie Volumen, Fälligkeit) angepasst werden müssen?
- 15.** Kommt es vor, dass der gesicherte Anteil unveränderter Grundgeschäfte im Zeitablauf durch zusätzliche Sicherungsgeschäfte erhöht wird?
- 16.** Welche Probleme hinsichtlich der Ergebnisvolatilität siehst du in der Praxis trotz der Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB?

Fragen zu Angaben im Geschäftsbericht/Bewertungsunterlagen

**17.** Im Anhang von eurem Geschäftsbericht wird unter dem Punkt "währungsbezogene Termingeschäfte" erwähnt, dass für "nicht geschlossene Positionen" Rückstellungen in Höhe von █ TEUR gebildet wurden.

Kannst du erläutern, ob diese Rückstellungen aufgrund der Ineffektivität von Bewertungseinheiten entstanden ist?

**18.** In eurem Geschäftsbericht gebt ihr an, dass in einer Tochtergesellschaft, die in USD bilanziert, für künftige Beschaffungen Devisentermingeschäfte zum Kauf von EUR in Höhe von █ TEUR (Verkauf USD) bestehen.

Aus Sicht der Tochtergesellschaft besteht das Währungsrisiko durch die Beschaffung von EUR. Der Konzern hingegen bilanziert in EUR. Aus Sicht des Konzerns besteht daher eigentlich kein EUR-Kursrisiko. Somit ist die Bildung einer Bewertungseinheit im Konzern fraglich.

Wurde dieses Problem jemals bei euch im Unternehmen thematisiert und wenn ja, wie wurde mit diesem Problem auf Konzernebene behandelt?

**19.** Die unter Punkt 18 genannten Hedges für den Kauf von █ TEUR bestehen aus fünf Hedges für USD/EUR, von denen vier den gleichen Zahlungstermin haben, aber unterschiedliche Terminkurse aufweisen. Dies deutet darauf hin, dass die Hedges zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen wurden, was auf eine nachträgliche Anpassung hinweist.

- a) Könntest du erläutern, warum diese Hedges nachträglich abgeschlossen wurden?
- b) Könntest du erklären, weshalb alle 4 Hedges unterschiedliche Terminkurse haben? Wurden sie tatsächlich zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen oder variieren die Terminkurse aus einem anderen Grund?
- c) Wurde in diesem Zusammenhang Ineffektivität ermittelt?

**20.** In eurem Bericht werden 50 Hedges zum Kauf und Verkauf von SGD (USD/SGD) erwähnt: Gesamtvolumen von █ TSGD und Verkauf von SGD im Gesamtvolumen von █ TSGD.

- a) Was sind die Gründe für den Verkauf von 10 Hedges von SGD?
- b) Welche Konsequenzen ergaben sich daraus hinsichtlich der Bewertungseinheiten?

**21.** Laut den Bewertungsunterlagen werden folgende Positionen als «Netting» bezeichnet: 15 Positionen zum Kauf von █ TUSD (entspricht █ TEUR). 13 Positionen zum Verkauf von █ TUSD. (entspricht █ TEUR)

- a) Könntest du bitte die Hintergründe zu dieser Situation erläutern?
- b) Bei der Differenz in EUR handelt es sich um einen Gewinn. Wäre eine Drohverlustrückstellung gebildet worden, wenn es sich um einen Verlust gehandelt hätte?

#### Abschlussfragen

**22.** Welche Anwendungskriterien des Hedge Accountings nach § 254 HGB findest du komplex/aufwendig?

**23.** Wie bewertest du den Aufwand, der mit der Anwendung von § 254 HGB und der Bildung von Bewertungseinheiten verbunden ist? Lohnt sich dieser?

**24.** Welche praktischen Probleme oder Herausforderungen hast du bei der Umsetzung von Hedge Accounting nach HGB festgestellt, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisvolatilität?

**25.** Welche Verbesserungen bei der Weiterentwicklung der Vorschriften für die Bildung von Bewertungseinheiten hältst du für notwendig oder empfehlenswert?

- 26.** Welche zusätzlichen Informationen oder Aspekte, würdest du noch gerne ergänzen? Gibt es Themen, die wir noch nicht besprochen haben, die jedoch deiner Meinung nach wichtig sein könnten?

### **Gesprächsleitfaden des IFRS-Interviews**

#### Fragen zur Person und Hintergrund

1. Könntest du dich bitte kurz vorstellen und einen groben Überblick über deinen beruflichen Werdegang geben?
2. Welche Position hältst du aktuell inne, und wie lange bist du bereits in dieser Rolle tätig?

#### Allgemeine Fragen zum Fremdwährungsmanagement

3. Wie ist die FX-Strategie bei euch dokumentiert?
4. Wie ist das Fremdwährungsmanagement bei euch organisiert? Wird es zentral oder dezentral durchgeführt?
5. Welche Laufzeiten haben eure Termingeschäfte normalerweise?

#### Fragen zu Hedge Accounting nach IFRS 9

6. Seit wann und mit welcher Zielsetzung wird bei euch die Möglichkeit nach IFRS 9 Hedge Accounting anzuwenden, genutzt?
7. Welche Methode wird bei euch bei der Bildung einer Sicherungsbeziehung genutzt, um den Nachweis des ökonomischen Zusammenhangs/der Effektivität von Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft prospektiv zu belegen?
8. Wie und zu welchem Zeitpunkt werden bei euch gebildete Sicherungsbeziehungen dokumentiert? Erfolgt die Dokumentation direkt zum Beginn bei Abschluss des Termingeschäfts und nutzt ihr für jede Bewertungseinheit ein bestimmtes Dokument, um das aufzuzeichnen und festzuhalten?

9. *Identifizierung, Berechnung von Ineffektivität (Wertänderung des Grundgeschäfts und des DTGs):* Wie bewertet ihr die DTGs und wie berechnet ihr den Wert des Grundgeschäfts (Wertänderung) zum Bilanzstichtag?
10. Bei der Berechnung der Wertänderung des FX-Termingeschäfts ist ein Fremdwährungsbasisaufschlag (Spread) enthalten, welcher bei der Berechnung der Wertänderung des Grundgeschäfts nicht enthalten ist. Daraus ergibt sich in der Theorie eine Ineffektivität. IFRS 9 bietet die Möglichkeit diesen Spread einzeln oder gemeinsam mit der Terminkomponente des FX-Termingeschäfts von der Messung der Ineffektivität auszuschließen.

Wie geht ihr mit diesen Wahlrechten um?

11. Wie verbucht ihr ggfs. die Wertänderungen der ausgeschlossenen Wertkomponenten? (OCI/Eigenkapital oder GuV-wirksam?)
12. In der Theorie muss ja im Falle der Absicherung von Cashflows für Einkäufe wie bei euch zum Zeitpunkt des Wareneingangs die sog. Basisadjustierung also die Ausbuchung einer gebildeten Sicherungsrücklage (OCI) erfolgen. Ich stelle mir das in der Praxis schwierig vor, die Verbindung zum einzelnen Wareneingang herzustellen.

Deshalb die Frage:

Wie geht ihr bei der Ausbuchung einer gebildeten Sicherungsrücklage vor?

13. *Umgang mit Ineffektivität:* Wie werden mögliche Ineffektivitäten zwischen dem Grundgeschäft und dem Devisentermingeschäft (DTG) zum Bilanzstichtag behandelt?
14. Kommt es häufig vor, dass Sicherungsbeziehungen aufgrund von Änderungen der Parameter im Grundgeschäft (wie Volumen, Fälligkeit) angepasst werden müssen?

- 15.** Kommt es vor, dass der gesicherte Anteil unveränderter Grundgeschäfte im Zeitablauf durch zusätzliche Sicherungsgeschäfte erhöht wird?

Wenn ja, wird die sich daraus in der Theorie ergebene Ineffektivität festgestellt und ggf. Ergebniswirksam verbucht?

- 16.** Welche Probleme hinsichtlich der Ergebnisvolatilität siehst du in der Praxis trotz der Nutzung von Hedge Accounting nach IFRS 9?

Fragen zu Angaben im Geschäftsbericht und den Bewertungsunterlagen

- 17.** Im Anhang des Geschäftsberichts wird das Volumen bestehender Devisentermingeschäfte zum 31.12.2022 mit ■ TUSD (Kauf von USD für Einkäufe in USD) mit einem negativen Marktwert von ■ TEUR aufgeführt. Aus dem dieser Berechnung zugrunde liegenden Excel Spreadsheet kann man entnehmen, dass eine negative Kassakurskomponente in Höhe von ■ TEUR von einer positiven Differenz (bestehend aus Terminkurskomponente und Spread) in Höhe von ■ TEUR teilweise kompensiert wird.

Wie kommt es zu dieser hohen positiven Abweichung zwischen der negativen Veränderung der Kassakurskomponente und der gegenläufigen positiven Terminkurskomponente?

- 18.** Im Anhang des Geschäftsberichts wird die Berechnung der Sicherungsrücklage (OCI) zum 31.12.2022 dargestellt. Dabei wird eine Sicherungsrücklage in Höhe von ■ TUSD berechnet.

Welche Erklärung gibt es für die Differenz in Höhe von ■ TEUR zwischen einem negativen Marktwert in Höhe von ■ TEUR zur Sicherungsrücklage in Höhe von ■ TEUR.

### Abschlussfragen

- 19.** Welche Anwendungskriterien des Hedge Accountings nach IFRS 9 findest du komplex/aufwendig?
- 20.** Wie bewertest du den Aufwand, der mit der Anwendung von Hedge Accounting nach IFRS 9 verbunden ist? Lohnt sich dieser?
- 21.** Welche praktischen Probleme oder Herausforderungen hast du bei der Umsetzung von Hedge Accounting nach IFRS 9 festgestellt, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisvolatilität?
- 22.** Welche Verbesserungen bei der Weiterentwicklung der Vorschriften für die Anwendung von Hedge Accounting hältst du für notwendig oder empfehlenswert?
- 23.** Welche zusätzliche Information oder Aspekte würdest du noch ergänzen wollen? Gibt es Themen, die wir noch nicht besprochen haben, die jedoch deiner Meinung nach wichtig sein könnten?

### Anhang 1.2 Transkripts

Um die Unternehmen zu schützen, und Anonymität zu gewährleisten, werden im Anschluss lediglich ausgewählte Teile der beiden Transkripts bereitgestellt. Diese Auszüge dienen dazu, das Stattfinden des Interviews zu belegen, ohne dabei unternehmensinterne, vertrauliche Daten zu offenzulegen. Weder der Name der befragten Person noch der Name des Unternehmens, in dem sie arbeitet, werden genannt oder unerkenntlich gemacht durch Schwärzung. Einzelne Passagen aus den Interviews wurden ausgewählt und anbei dargestellt. Nach Abschluss jeder Frage wurde zur Abgrenzung ein Trennstrich eingefügt.

### **Auszüge des HGB- Interviews**

Interviewer:

Okay, perfekt. Danke schön für die Antwort. Dann gehen wir zur Frage acht: Wie und zu welchem Zeitpunkt werden bei euch gebildete Bewertungseinheiten dokumentiert?

Experte:

Also grundsätzlich ist es ja so, dass man die schon bei Abschluss des Geschäfts dokumentieren kann. Der IDW sagt aber ja, ich weiß nicht, IDW, RS HFA, etc....

Interviewer:

Ja, ja. Da bin ich auch schon gerade drinnen. Ja, ja.

Experte:

Genau. Sagt ja, die nachträgliche Dokumentation ist auch zulässig bis zur Aufstellung des Abschlusses und so haben wir es tatsächlich auch gehandhabt. Also in Vorbereitung auf den Jahresabschluss haben wir natürlich betrachtet, wo besteht die Sicherungsabsicht und auch die Absicht eine Bewertungseinheit zu bilden. Wir haben dann schon mit der Dokumentation begonnen und die dann im Laufe der Jahresabschlussarbeiten fertiggestellt.

Interviewer:

Okay, perfekt. Danke.

Experte:

Vielleicht zur Frage: Die Form der Aufzeichnung. Wir haben von unseren Wirtschaftsprüfern eine Vorlage erhalten, das ist so ein One-Pager. Da werden die Geschäfte und alle Rahmendaten eingetragen und das verwenden wir als Dokumentation und das hat der Wirtschaftsprüfer selbst dann eben zur Prüfung.

Interviewer:

Okay, super. Dankeschön. Dann zur Frage 10: Bei der Berechnung der Wertänderung des FX-Termingeschäfts ist ein

Fremdwährungsbasisaufschlag enthalten, auch Spread genannt, welche bei der Berechnung der Wertänderung des Grundgeschäfts nicht enthalten ist. Daraus ergibt sich in der Theorie eine Ineffektivität, eine Differenz. Da war die Frage: Wird diese Ineffektivität im Ergebnis in der Praxis berücksichtigt? Oder ist diese so gering, dass sie mit der Begründung der Wesentlichkeit abgetan wird?

Experte:

Wir berücksichtigen die tatsächlich nicht. Du hast es schon richtig vermutet. Aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips lassen wir das komplett außen vor. Zudem bei uns ja die Methode für die Effektivitätsmessung, diese Critical-Terms-Match-Methode ist, deshalb betrachten wir das dann gar nicht mehr weiter.

Interviewer:

Ja, okay, perfekt. Die nächste Frage ist jetzt eine neue Frage, die ich noch hinzugefügt habe. Die bezieht sich aber auf die Frage 10: Werden bei euch Wertkomponenten, wie zum Beispiel der Spread, die im DTG aber nicht im Grundgeschäft enthalten sind, für die Beurteilung der Effektivität ausgeschlossen? Aber das hast du dann ja bejaht.

Experte:

Genau. Beziehungsweise, es wird nicht separat betrachtet.

Eigentlich wird es nicht ausgeschlossen, sondern einfach inkludiert.

---

Interviewer:

Dann die nächste Frage, ob es häufig vorkommt, dass Bewertungseinheiten aufgrund von Änderungen der Parameter im Grundgeschäft angepasst werden müssen. Kommt das häufig vor?

Experte:

Teils, teils. Du hast ja in unserem Anhang gesehen, wir haben für Devisen eigentlich zweierlei Bewertungseinheiten, einmal für die US-Dollardarlehen, einmal für Bestellungen in Fremdwährung. Wenn wir jetzt über Darlehen sprechen, dann kommt das eigentlich gar nicht vor, dass die Bewertungseinheit angepasst werden muss, weil da die Zahlungsströme von

vornherein sehr klar sind und auch nachträglich nicht geändert werden. Wenn wir über Bestellungen in Fremdwährung sprechen, da kam es tatsächlich vor, dass sich das Bestellvolumen noch mal ein bisschen geändert hat. Und dann würden aber auch die Hedges dementsprechend angepasst, sodass wir zum Bilanzstichtag wieder den perfekten Match hatten.

Interviewer:

Dass das dann nicht zu Auswirkungen auf das Ergebnis geführt hat?

Experte:

Genau.

---

Interviewer:

Okay, perfekt. Dankeschön. Dann zur Frage 20: In eurem Bericht werden 50 Hedges zum Kauf und Verkauf von Singapur-Dollar erwähnt, 40 Hedges zum Kauf von Singapur-Dollar und 10 Hedges zum Verkauf von Singapur-Dollar. Und da wollte ich wissen, was die Gründe für den Verkauf von den 10 Hedges in Singapur-Dollar sind?

Experte:

Ich habe ja vorhin schon erwähnt, bei der Bewertungseinheit für die Bestellungen in Fremdwährung hat sich tatsächlich im Nachhinein der Bestellwert noch mal geändert. Das heißt, das Volumen des Grundgeschäfts hat sich im Verlauf der Zeit konkretisiert und dementsprechend wurden dann auch nochmal diese Hedges angepasst, sodass sie wieder zum Grundgeschäft passen. Und aus dem Grund gab es dann diese gegenläufigen Verkäufe.

Interviewer:

Okay. Das hatte ich bei dem ersten Fragebogen, den ich dir zugeschickt hatte, da hatte ich, glaube ich, irgendwas hingeschrieben, dass die Fälligkeitstermine nicht übereingestimmt haben. Aber das hatte ich dann eben noch mal nachgeprüft und die haben übereingestimmt, weswegen es ja eigentlich dann glattgestellt worden ist. Was ich verstanden habe, ist immer, wenn so Hedges glattgestellt werden, dass durch den Verkauf ein Gewinn oder ein Verlust entsteht, der im Ergebnis behandelt werden könnte oder

muss. Und da wollte ich fragen, ob das bei euch der Fall war. Also ob ihr durch das Glattstellen einen Gewinn oder Verlust hattet, den ihr im Ergebnis behandelt habt?

Experte:

Es ist so. Ich glaube, in der Liste, die duhattest, da waren so ein paar Positionen mit Netting gekennzeichnet. Das kommt in Frage 21. Da passen die Fälligkeiten aufeinander. Da gab es auch einen kleinen Gewinn, den buchen wir natürlich auch. Das waren jetzt aber Positionen, die haben mit der Anhangangabe eigentlich gar nichts zu tun. Die kannst du eigentlich gedanklich aus der Liste streichen. Bei den Hedges aus der Frage 20, die Sing-Dollar-Hedges – ich hoffe, ich sage es dir richtig – meines Wissens nach ist das immer so, die werden unter Umständen jetzt schon glattgestellt, der Abrechnungstermin kann aber etwas später sein. Die schlagen sich dann normalerweise zum Abrechnungstermin im Ergebnis nieder. Was wir aber ja schon tun, ist, wir haben die Hedges, wir wissen die passen perfekt zum Grundgeschäft vom Volumen her und dann auch von den Fälligkeiten. Und dementsprechend kommen wir dann über die Critical-Terms-Match-Methode wieder zum Ergebnis. Es gibt gar keine Ineffektivität, die wir buchen müssen, deshalb hatte das dann eigentlich keine Ergebnisauswirkung.

Interviewer:

Und Konsequenzen hinsichtlich der Bewertungseinheit hat der Verkauf auch nicht nach sich gezogen?

Experte:

Nein genau, weil wir ja eigentlich das gut gemacht haben: Wir haben es auch in den Sicherungsgeschäften nachgezogen, sodass die Bewertungseinheit dann wieder oder innerhalb der Bewertungseinheit Grund- und Sicherungsgeschäft perfekt aufeinanderpasst. Und deshalb wurde das auch ganz einfach von unseren Wirtschaftsprüfern anerkannt.

## Auszüge des IFRS- Interviews

Interviewer:

Dann zur nächsten Frage: Welche Laufzeiten haben eure Termingeschäfte normalerweise?

Experte:

Also es ist so, dass von der Vorgehensweise her findet bei uns die Planung bis September, bis Ende September statt und dann stehen auch die USD-Einkäufe des Folgejahres fest. Und somit laufen sie maximal vom Zeitpunkt der Abschluss der Planung bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Das heißt, maximal zwischen 12 und 15 Monate. Und wenn wir dann am Bilanzstichtag die Bewertungseinheit bilden, haben wir maximal eine Restlaufzeit von 12 Monaten.

---

Interviewer:

Danke. Dann zur Nummer sieben: Welche Methode wird bei euch bei der Bildung einer Sicherungsbeziehung genutzt, um den Nachweis der Effektivität von Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft prospektiv zu belegen?

Experte:

Das hast du, glaube ich, auch gesehen in den Unterlagen, die ich dir zugeschickt habe. Da habe ich ja die Berechnung für meine IFRS 9 dargelegt und da wenden wir die Critical-Term-Match-Methode an. Bei uns ist Währung, Volumen und Fälligkeit jeweils einzeln zwischen den Termingeschäften und dem geplanten Einkauf abgestimmt und stimmen daher überein. Da gibt es keinen Unterschied und deswegen gibt es dann auch kein Problem mit der Effektivität.

---

Interviewer:

Zur nächsten Frage: Wie und zu welchem Zeitpunkt werden bei euch gebildete Sicherungsbeziehungen dokumentiert? Erfolgt die Dokumentation direkt zum Beginn bei Abschluss des Termingeschäfts und nutzt ihr für jede Bewertungseinheit ein bestimmtes Dokument, um das aufzuzeichnen und festzuhalten?

Experte:

Genau. Also im Jahr 2021, als wir begonnen haben, nach IFRS 9 zu bilanzieren, haben wir tatsächlich gar keine Dokumentation gemacht. Und in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern haben wir dann festgestellt, dass man nach IEVS umfangreich die Dokumentationen ablegen muss für jedes Termingeschäft. Und dann haben wir mit den Wirtschaftsprüfern zusammen eine Dokumentation entwickelt. Die habe ich dir, glaube ich, auch zusammen lassen. Und diese Dokumentationen müssen wir wirklich bei jedem Abschluss des Termingeschäfts gleichzeitig erstellen. Das heißt, immer wenn ich die Bank anrufe und ein Termingeschäft abschließe, erstelle ich danach die Dokumentation, weil sonst kommt man auch zu denen gar nicht mehr. Genau. Und zu Beginn ist es so, dass wir immer ein Termingeschäft für ein Grundgeschäft zu 100% absichern. Das heißt, ich kenne das Grundgeschäft, das geplant ist und sichere dieses zu 100% ab. Und in 2022 waren das dann circa █ Millionen für das Jahr 2023, wo ich dann geplante Einkäufe vollständig abgesichert habe. Wie ist die Vorgehensweise bei unseren Sicherungsgeschäften? Es ist so, dass wir kennen die Wareneinkäufe des Monats. Beispielsweise, ich weiß, wir kaufen Ware im März für 10 Millionen zu. Das heißt, dann habe ich ein Sicherungsvolumen für den März von 10 Millionen. Und es ist wirklich so, dass wir auch immer so circa Mitte des Monats diese Rechnungen, die wir dann von unserem Hauptlieferanten erhalten, bezahlen. Deswegen schließe ich die Termingeschäfte immer auf Mitte des Monats ab und die Sicherungsquote beträgt dadurch auch immer 100%. Es gibt die Möglichkeit bei der Termsicherung, dass wir so eine flexible Termsicherung wahrnehmen. Das heißt, da habe ich auch eine Variation von plus, minus zehn Tagen. Das heißt, ich muss nicht genau am 15. dann mein Termingeschäft einlösen, sondern habe auch eine kleine Spanne von plus, minus zehn Tagen.

---

Interviewer:

Okay, vielen Dank. Dann zur Frage 10: Bei der Berechnung der Wertänderung des FX-Termingeschäfts ist ein Spread enthalten, welcher bei der Berechnung der Wertänderung des Grundgeschäfts ja nicht enthalten ist. Daraus gibt sich in der Theorie ja eine Ineffektivität, aber IFRS 9 bietet ja die

Möglichkeit an, diesen Spread einzeln oder gemeinsam mit der Terminkomponente des FX-Termingeschäfts von der Messung der Ineffektivität auszuschließen. Deswegen die Frage: Wie geht ihr mit diesem Wahlrecht um? Schließt ihr einzelne Wertkomponenten bei der Messung der Effektivität aus?

Experte:

Ja, also wir haben auf Empfehlung unseres Wirtschaftsprüfers sowohl die Terminkomponente als auch den Spread von der Designation ausgeschlossen. Das vereinfacht unter anderem die Effektivitätsmessung zum Bilanzstichtag, wie vorher schon beschrieben, sehr, weil wir nur die Kassakursveränderung vom Grundgeschäft und vom Termingeschäft vergleichen müssen und das führt zwingend zu der Effektivität von 100%. Und so haben wir dann auch keine Probleme.

---

Interviewer:

Dann eine Frage, die dazu passt: Wie verbucht ihr die Wertänderung der ausgeschlossenen Wertkomponenten?

Experte:

Genau. Die Verbuchung erfolgt zunächst mal so, dass wir am Bilanzstichtag in das OCI buchen und es gibt einmal das OCI-1 und das OCI-2. Und das OCI-1 ist die Spot-to-Spot-Bewertung und das OCI-2 ist diese Forward-to-Forward-Bewertung. Und wir haben für die Veränderung der Kassakurskomponente eben dann ein spezielles OCI-Konto, das OCI-1 und für die verbleibende Differenz zum von der Bank genannten Marktwert des Termingeschäfts eben dieses andere OCI-2-Konto. Und wir buchen somit erst mal gar nichts in die GuV. Wir differenzieren auch nicht zwischen Terminkomponente und Spread. Die Bank legt uns gegenüber auch nichts offen, wie viel von dem Marktwert jetzt auf das Spread entfällt oder auf die Terminkomponente, weil das ist ja auch immer etwas Verhandlungssache mit den Banken. Auf jeden Fall buchen wir dann zum Bilanzstichtag nichts in die Gewinn- und Verlustrechnung des alten Geschäftsjahres und machen deswegen ja auch das Hedge Accounting, dass wir das vermeiden können.

---

Interviewer:

Dann zur Frage 22: Welche Verbesserungen bei der Weiterentwicklung der Vorschriften für die Anwendung von Hedge Accounting hältst du für notwendig oder empfehlenswert? Jetzt im IFRS 9 Kontext.

Experte:

Ja, das ergibt sich jetzt eigentlich aus dem bisher schon Gesagten. Gut wäre auch, wenn man das Eigenkapitalproblem wegbekäme. Auch wäre es schön, wenn man für unseren einfachen Fall, wo das Termingeschäft zu 100% zu dem Grundgeschäft abstimmbar ist, die Differenzierung im Termingeschäft, wie Terminkomponenten-Spread verzichten könnte und einfach über einen Kamm scheren könnte. Diese Differenzierung bringt im Ergebnis keinen Unterschied, ob ich jetzt alles in eine Rücklage buche oder eben in OCI-1 und OCI-2, wie von IFRS gefordert. Das erhöht einfach die Komplexität und die Buchungsweise. Und es sind einfach eine Unmenge an Buchungen, die man dann abhalten muss, vor allem wenn man die nicht automatisieren kann und händisch hineinbuchen muss. Wenn man sich einfach den Marktwert des Termingeschäfts von der Bank holen könnte und unterstellt, solange sich Volumen und Fälligkeit gleichen und die Absicherung zu 100% effektiv ist, könnte man so auf die Wahlrechte mit oder ohne Terminkomponente und Split zu designieren, verzichten. Es ist doch klar, dass man Ineffektivität vermeiden will. Das würde ja sonst der Zielsetzung, alles in einer Periode haben zu wollen, auch widersprechen. Und insgesamt wäre so ein Mix aus HGB und IFRS wünschenswert, weil das weniger komplex ist. Aber meistens ist es ja umgekehrt, dass das HGB sich eher dem IFRS annähert.

## Anhang 2 Mathematischer Beweis

Beweis der negativ korrelierenden Wertveränderungen der Barwertveränderung eines Cashflows ( $B_{t,T}$ ) zum Wert bzw. der Wertveränderung eines Termingeschäfts ( $V_{t,T}$ ). Daher ist zu beweisen, dass  $V_{t,T} = -B_{t,T}$  ist.

Formel für die Berechnung der Barwertveränderung des Cashflows:

$$\begin{aligned}
 B_{t,T} &= M_f * (F_{0,T} - F_{t,T}) * e^{-r_h T} && \text{(Stauber, 2018, S. 34 - 35)} \\
 -B_{t,T} &= M_f * (F_{t,T} - F_{0,T}) * e^{-r_h T} \\
 &= M_f * (F_{t,T} * e^{-r_h T} - F_{0,T} * e^{-r_h T})
 \end{aligned}$$

Formel für die Berechnung des Werts des Termingeschäfts:

$$V_{t,T} = M_f * (S_t * e^{-r_f T} - F_{0,T} * e^{-r_h T}) \quad \text{(DeRosa, 1998, S. 38)}$$

Zu beweisen ist:  $V_{t,T} = -B_{t,T}$

Daraus folgt:

$$\begin{aligned}
 M_f * (S_t * e^{-r_f T} - F_{0,T} * e^{-r_h T}) &= M_f * (F_{t,T} * e^{-r_h T} - F_{0,T} * e^{-r_h T}) \\
 S_t * e^{-r_f T} - F_{0,T} * e^{-r_h T} &= F_{t,T} * e^{-r_h T} - F_{0,T} * e^{-r_h T} \\
 S_t * e^{-r_f T} &= F_{t,T} * e^{-r_h T} \quad F_{t,T} = S_t * e^{(r_h - r_f)T} = S_t * e^{r_h T - r_f T}
 \end{aligned}$$

(DeRosa, 1998, S. 37)

$$S_t * e^{-r_f T} = S_t * e^{r_h T - r_f T} * e^{-r_h T}$$

$$S_t * e^{-r_f T} = S_t * e^{-r_f T}$$

### Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form bisher keiner anderen Prüfungsbehörde oder Prüfungskommission vorgelegen und wurde auch noch nicht veröffentlicht.

Illerkirchberg, 30.01.2025

*Unterschrift*

  
\_\_\_\_\_  
Vorname(n) Name(n)